



Gemeinsam klappt's

Integrationschancen für junge erwachsene Flüchtlinge in NRW (IfjeF)

Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis der integrationspolitischen Infrastruktur

An der Erarbeitung waren folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen beteiligt:

Annegret Grewe

Kapriel Meser

Kommunales Integrationszentrum
Stadt Bielefeld

Lisa Kirf

Kommunales Integrationszentrum
Kreis Herford

Sophie Eduful

Armin Suceska

Kommunales Integrationszentrum
Ennepe-Ruhr-Kreis

Boyana Baeva

Anna-Katharina Mühleis

Kommunales Integrationszentrum
Stadt Oberhausen

Marius Kamrowski

Jens Klussmann

Kommunales Integrationszentrum
Stadt Wuppertal

Christine Müller

Jugendmigrationsdienst

Landesarbeitsgemeinschaft

Katholische Jugendsozialarbeit

Manfred Hoffmann

Jugendmigrationsdienst

Diakonie RWL

Micha Thom

Jugendmigrationsdienst

Internationaler Bund

Ella Slama

Jugendmigrationsdienst

Diakonie Düsseldorf

Flora Lisa vom Hofe

Grafschafter Diakonie gGmbH –

Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers

Neukirchen-Vluyn

Annette Faßbender

Flüchtlingsreferat

Kirchenkreis An der Ruhr

Mülheim an der Ruhr

Dr. Stefan Buchholt

Erik Freedman

Landesweite Koordinierungsstelle

Kommunale Integrationszentren

Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Unsichere Datenlage oder was wir über junge Volljährige im Asyl wissen	6
2. Der rechtliche Rahmen: Eingeschränkte Integrationschancen	10
3. Handlungsempfehlungen	14
3.1 Nutze Strukturen vor Ort.....	14
3.2 Analysiere die Bedarfe der Zielgruppe	16
3.3 Analysiere den Bestand an Hilfen zur Integration.....	17
3.4 Koordiniere die Hilfen zur Integration vor Ort.....	18
3.5 Arbeite mit anderen zusammen in Netzwerken	20
3.6 Beziehe Unternehmen und Arbeitgeber mit ein	22
3.7 Sorge für qualifizierte Beratung und Begleitung	23
3.8 Plane und realisiere zielführende Maßnahmen	26
3.9 Überprüfe und dokumentiere Erfolge.....	29
4. Kommunale Beispiele	30
4.1 Verbund der Kommunalen Integrationszentren und LaKI	30
4.2 KI Kreis Herford.....	30
4.3 KI Ennepe-Ruhr Kreis	31
4.4 KI Kreis Recklinghausen.....	31
4.5 KI Gelsenkirchen	32
4.6 KI Oberhausen.....	32
4.7 KI Wuppertal	32
4.8 KI Bielefeld.....	33
4.9 JMD allgemein.....	33
4.10 JMD Düsseldorf.....	34

Einleitung

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik haben noch nie so viele Menschen Schutz und Zuflucht in Deutschland gesucht wie im Jahr 2015. Bundesweit waren es nach Angaben des Bundesministeriums des Inneren 890.000 Personen. Tatsächlich ist die Anzahl der neu zu uns gekommenen Geflüchteten im Jahr 2016 deutlich zurückgegangen – um mehr als zwei Drittel, bundesweit auf etwa 280.000 Personen. Dieser Trend hält an. 2017 ging die Anzahl der neu angekommenen Schutzsuchenden noch einmal deutlich zurück, auf rund 187.000 Personen.¹ Nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, der die Verteilungsquote zwischen den Bundesländern festlegt, hat Nordrhein-Westfalen davon rund 21 Prozent aufgenommen.²

Mit dem Rückgang der Zuzüge haben sich die drängenden Fragen zur Integration von Geflüchteten aber keineswegs erledigt. Denn erstens müssen wir – wenn auch in geringerem Ausmaß – dauerhaft mit Neuzuwanderung rechnen. Globale Ungleichheit, politische, religiöse und ethnische Verfolgung, Kriege, Umweltkatastrophen, Klimawandel, Hunger und Not zwingen Menschen zur Flucht. Eine kurzfristige Verbesserung der Situation ist aktuell nicht abzusehen. Und zweitens wissen wir aus der Geschichte unseres Landes, dass Integration ein Prozess ist, der Zeit braucht und auch unter guten Voraussetzungen nicht innerhalb von wenigen Jahren abgeschlossen werden kann.³

Die vorliegende Handreichung rückt einen Teil der keineswegs homogenen Gruppe „Flüchtlinge“ in den Mittelpunkt – die jungen Volljährigen, analog zum SGB VIII Personen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind. Für sie sind die Voraussetzungen schwierig. Denn sie müssen

für sich und ggf. ihre Familien realistische Perspektiven im deutschen Asylsystem entwickeln und sich trotz ihrer von großen Unsicherheiten geprägten Lebenslage den Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stellen. Wir müssen in Nordrhein-Westfalen neue Integrationschancen schaffen, wenn wir ihre dauerhafte Abhängigkeit von Sozialleistungen vermeiden bzw. Fachkräfte gewinnen wollen.

Auch wenn es bereits viele gute Beispiele gelungener Integration gibt, gerade in dieser Altersgruppe, so leben doch gleichzeitig auch drei oder vier Jahre nach ihrer Ankunft noch immer viele junge volljährige Flüchtlinge in einer Schattenwelt der Taten- und Perspektivlosigkeit. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass für eine gelingende Integration eine systematische Begleitung der jungen Menschen über verschiedene Stationen und Institutionen hinweg erforderlich ist.

Vor Ort sind Fachkräfte notwendig, die sich kontinuierlich um die jungen Erwachsenen kümmern und sie nicht nur während einer Maßnahme betreuen. Unverzichtbar bleibt die Unterstützung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der es darauf ankommt, dass die handelnden Akteure vor Ort gut zusammenarbeiten.

Einen Beitrag zur Teilhabe und Integration dieser Gruppe kann und will die integrationspolitische Infrastruktur leisten. Dazu gehören in Nordrhein-Westfalen neben den landesgeförderten Integrationsagenturen und Migrantenselbstorganisationen insbesondere die 54 landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren (KI) und die bundesgeförderten Jugendmigrationsdienste (JMD), die an 76 Standorten im bevölkerungsreichsten Bundesland aktiv sind.⁴

Zur Stärkung der staatlich-kommunalen Verantwortungspartnerschaft wurde auf Landesebene daher eine systematische Kooperation der handelnden Akteure empfohlen.⁵ Bereits bestehende Landesprogramme –

1 Vgl. zu den Daten https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/01/asylantraege-2017.pdf;jsessionid=F05C856EE057997D365864F7C07F8573.2_cid295?__blob=publicationFile&v=2

2 Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

3 Beim Blick zurück wird auch klar: Im Ausnahmejahr 2015 sind bundesweit etwa 2 Millionen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit neu aus dem Ausland zugezogen. Von ihnen kamen rund 45 Prozent aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der Wanderungsüberschuss war in Nordrhein-Westfalen mit Abstand am Größten (277.000 Personen), gefolgt von Baden-Württemberg (173.000 Personen) und Bayern (169.000 Personen). Vgl. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_246_12421.pdf.pdf?__blob=publicationFile. An dieser Stelle steht die Gruppe der Flüchtlinge im Mittelpunkt. In der Praxis der Integrationsarbeit gibt es aber zahlreiche Überschneidungen zu den Lebenslagen der Menschen, die aus anderen Gründen neu zugewandert sind.

4 Vergleiche zu Auftrag und Aufgaben der KI in NRW <https://kommunale-integrationszentren-nrw.de> und zu den bundesweiten JMD www.jugendmigrationsdienste.de

5 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/RegionaleBildNetzwerke/Handlungsempfehlungen_Netzwerkzusammenarbeit.pdf

wie die Kommunalen Integrationszentren NRW, die Kommunale Koordinierung im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“, Regionale Bildungsnetzwerke in NRW, die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW und auch die damalige Koordinierungsstelle „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ – können durch eine koordinierte Zusammenarbeit wichtige Synergien leisten und den Aufbau von Parallelstrukturen vor Ort vermeiden.

Gerade die Regionalen Bildungsnetzwerke mit ihrer langjährigen Erfahrung der Koordination und Kooperation mit den Bildungsakteuren vor Ort und der Einbindung der Schulaufsicht können hier einen wesentlichen Beitrag einbringen. 50 von 53 Kreisen und kreisfreien Städten haben bereits ein Regionales Bildungsnetzwerk eingerichtet. Die Bildungsbüros arbeiten als Geschäftsstelle für die Koordinierung von Kommunikations- und Abspracheprozessen. Die hier bestehenden Erfahrungen, Maßnahmen und Projekte können gerade im Kontext der Integration einen wichtigen Beitrag darstellen, denn nicht immer muss das Rad neu erfunden werden.

So hat das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf“ die frühzeitige Ausbildungs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler in NRW zum Ziel. Es besteht aus verschiedenen Standardelementen zur Beruflichen Orientierung. Für Neuzugewanderte, die nicht schon in Klasse 8 oder 9 durch die Angebote unterstützt wurden, steht bereits ein Angebot für die Klasse 10 und die Internationale Förderklasse im Berufskolleg mit „KAOA-kompakt“ zur Verfügung.

Viele junge volljährige Flüchtlinge stehen aber vor besonderen Herausforderungen, weil sie oft keinen Zugang zur Schule oder Jugendhilfe finden. Die Landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (LaKI) und die KI haben verstärkt mit den JMD kooperiert und gemeinsam darauf aufmerksam gemacht, dass es u.a. Probleme bei der Anerkennung bzw. dem Nachholen von Schulabschlüssen gibt, die Deutschkenntnisse regelmäßig nicht für den Einstieg in Ausbildung und Beruf ausreichen und junge Volljährige aus bestimmten Herkunftsländern von den Integrationskursen und der Arbeitsmarktförderung ausgeschlossen bleiben. Eine Zusammenarbeit mit den oben genannten bestehenden Angeboten sollte hier weiter intensiviert werden.

Vor diesem Hintergrund hat das MKFFI 2017 ausgewählte KI und JMD eingeladen, die sich bereits eine Expertise im Themenbereich erarbeitet hatten, um Praxiserfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe zu reflektieren und die vorliegende Handreichung zu erarbeiten. Der Text gliedert sich in drei Kapitel: Im ersten wird die unsichere Datenlage skizziert, denn für eine rationale Planung sind quantitative Daten unerlässlich. Das zweite Kapitel skizziert den komplexen rechtlichen Rahmen, der die Integrationschancen für einen Teil der Gruppe einschränkt. Das dritte und wesentliche Kapitel formuliert neun Handlungsempfehlungen, die als Einladung an Kommune, Jobcenter und Arbeitsagenturen, KI und Jugendmigrationsdienste, die soziale Beratung für Flüchtlinge und Ehrenamtliche angelegt sind: nur gemeinsam können wir junge volljährige Flüchtlinge systematischer als bisher darin bestärken und dazu befähigen, sich den Anforderungen des Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarktes zu stellen. Am Ende stehen hier gute Beispiele aus der Praxis, die es auch andernorts vielfach gibt.

Der Text beinhaltet keine Rezepte für gelingende Integration, er will aber Denkanstöße und Anregungen für den Umgang mit jungen Erwachsenen unter den Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen geben. Er gibt einen ersten Einblick in den Stand der Diskussionen im Sommer 2018 und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

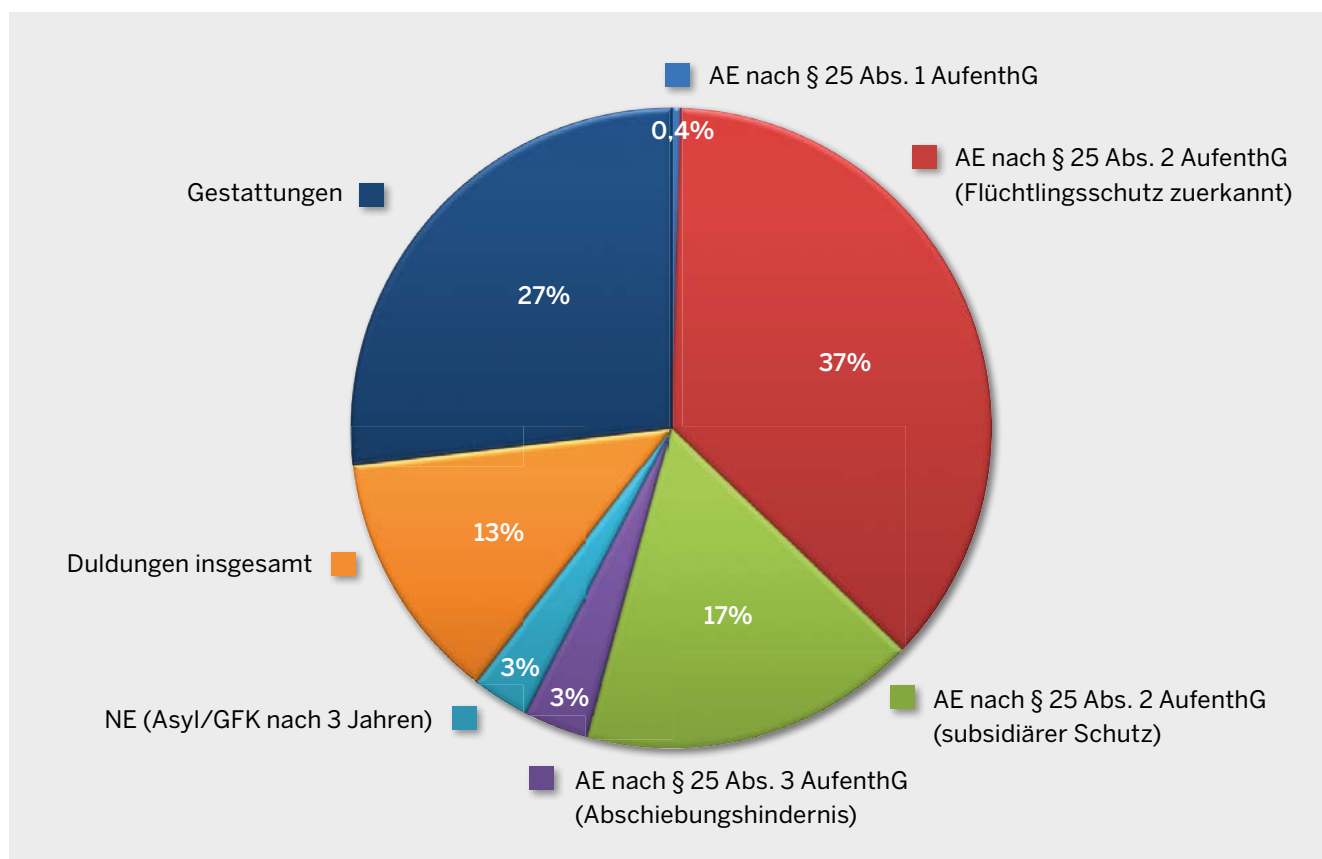
1. Unsichere Datenlage oder was wir über junge Volljährige im Asyl wissen

Der integrationspolitischen Debatte über junge Erwachsene, die in Deutschland neuzuwandern, mangelt es an eindeutigen Zahlen. Wir können nicht mit Sicherheit sagen, wie groß die Gruppe der jungen Erwachsenen unter den Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen ist. Dieser Mangel an Statistik ist bekannt, ob und wie er behoben werden könnte, ist eine eigene Diskussion wert. Vorerst können wir auf Landesebene nur eine Einschätzung vornehmen, um die quantitative Dimension anzudeuten. Dafür stehen die Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) zur Verfügung. Auf dieser Basis ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Geflüchteten Ende Juni 2018 bei etwa 1,51 Millionen lag, davon rund 390.000 in Nordrhein-Westfalen. **Etwa 69.000 Personen hiervon gehören zur Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen.** Hierbei sind nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus einberechnet, die bereits vor 2015 eingereist sind.

In der Grafik auf Seite 7 sind die Daten für die differenzierten Formen der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst und allein für das Bundesland prozentual ausgewiesen.⁶ In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass Personen mit Aufenthaltserlaubnissen (rund 57 Prozent) und Niederlassungserlaubnis (3 Prozent) und damit zusammengenommen **60 Prozent aller Flüchtlinge im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, Zugang zu Sozialleistungen** nach SGB II oder SGB XII hatten, während Personen mit Duldung (13 Prozent) und Aufenthaltsgestattung (27 Prozent) davon ausgeschlossen waren.

AZR: Stichtag 30.06.2018	NRW 18 – 25 Jahre	NRW insgesamt	Bund insgesamt
AE nach § 25 Abs. 1 AufenthG	303	3.117	9.546
AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingsschutz zuerkannt)	25.221	143.362	555.436
AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	11.706	57.073	214.427
AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernis)	2.268	15.989	86.052
NE (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	2.007	25.427	83.831
Duldungen insgesamt	8.762	53.366	173.915
Gestattungen	18.402	95.153	388.702
GESAMT	68.669	393.487	1.511.909

In Nordrhein-Westfalen lebende Geflüchtete im Alter zwischen 18 und 25 Jahren zum Stichtag 30.06.2018



Eine im Zeitraum von Juni bis Oktober 2016 durchgeführte repräsentative Längsschnittstudie in Kooperation des IAB, des BAMF-FZ und des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) am DIW Berlin gilt aktuell als relativ valide und umfangreiche Datengrundlage.⁷ Sie kommt zu folgenden Ergebnissen:

Schulische Bildung

55 Prozent der Geflüchteten haben nach eigenen Angaben im Herkunftsland wenigstens zehn Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht. 10 Prozent haben nur eine Grundschule besucht, 26 Prozent haben keinen Schulabschluss erworben und weitere 9 Prozent gar keine Schule besucht.

Berufliche Bildung

29 Prozent der Geflüchteten hatten Anteil an beruflicher Bildung: 13 Prozent der Befragten verfügen über einen Hochschulabschluss, 6 Prozent über einen beruflichen Abschluss. Eine der Begründungen der Autoren: Die meisten der Herkunftsländer der Geflüchteten kennen kein mit dem deutschen Berufsbildungssystem vergleichbares Ausbildungssystem. Gleichwohl verfügen viele Geflüchtete über auch in Deutschland verwertbare berufliche Fähigkeiten, die durch „On-the-Job“-Training und andere berufliche Erfahrungen gewonnen wurden. Die Bildungsaspiration der Geflüchteten ist hoch: Rund zwei Drittel der Geflüchteten möchten in Deutschland noch Schul- und Berufsabschlüsse erwerben. 46 Prozent der erwachsenen Geflüchteten streben einen allgemeinbildenden Schulabschluss in Deutschland an, 66 Prozent einen beruflichen Abschluss.

⁷ Befragt wurden bundesweit 2.300 Geflüchtete ab 18 Jahre in zentralen und dezentralen Unterkünften mittels multilingualer Fragebögen und Face-to-Face-Interviews, vgl. https://www.bamf.de/Shared-Docs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse5_iab-bamf-soep-befragung-gefluechtete.pdf?__blob=publicationFile

Deutschkenntnisse

Die Autoren der Studie sehen das größte Problem bei der Integration in Bildung und den Arbeitsmarkt im Mangel an Deutschkenntnissen. 90 Prozent der Geflüchteten verfügten beim Zuzug nach Deutschland noch über keine deutschen Sprachkenntnisse.

Sprachkurse zeigen Wirkung: 18 Prozent der Geflüchteten, die noch keine zwei Jahre in Deutschland waren, stuften ihre deutschen Sprachkenntnisse als gut oder sehr gut ein, 35 Prozent als mittel. Von den Geflüchteten, die länger als zwei Jahre in Deutschland waren, beläuft sich der Anteil nach Selbsteinschätzung auf 32 bzw. 37 Prozent.

Ein Drittel der Geflüchteten besuchte zum Befragungszeitpunkt Integrationskurse des BAMF, weitere 5 Prozent haben an den berufsbezogenen ESF-BAMF-Kursen, 8 Prozent an den Einstiegskursen der BA teilgenommen. Insgesamt haben bisher zwei Drittel der Geflüchteten einen Sprachkurs besucht, 22 Prozent haben hierbei mehr als ein Angebot genutzt.

Neben den institutionalisierten Angeboten werden auch andere Möglichkeiten des Spracherwerbs genutzt. Am häufigsten werden Medien wie das Internet oder das Fernsehen verwendet (71 Prozent der Befragten). Knapp ein Drittel wurde von nahestehenden Personen unterrichtet, rund 30 Prozent nutzten Sprachlern-CDs, Internet-Kurse und dergleichen.

Erwerbstätigkeit

73 Prozent der Befragten verfügen vor der Einreise nach Deutschland bereits über Berufserfahrungen: Im Durchschnitt waren davon 27 Prozent der Geflüchteten selbstständig, 30 Prozent als Arbeiter, 25 Prozent als Angestellte ohne Führungsposition und 13 Prozent als Angestellte mit Führungsposition tätig.

Zum Zeitpunkt der Befragung waren 14 Prozent der Geflüchteten erwerbstätig, unter den 2014 zugezogenen Personen bereits 22 Prozent, unter den 2013 und vorher zugezogenen Personen 31 Prozent. Es zeigt sich, dass sich mit der Aufenthaltsdauer die Erwerbstätigkeit deutlich erhöhen kann.

Geflüchtete ohne Berufs- und Hochschulabschlüsse finden ihre erste Stelle mit 60 Prozent überwiegend

durch persönliche Kontakte, Personen mit Berufs- oder Hochschulabschluss dagegen häufiger über die Arbeitsagenturen und Jobcenter (33 Prozent der Befragten).

Die meisten Geflüchteten zeichnen sich durch eine hohe Arbeitsmotivation aus: So möchten 78 Prozent der befragten Geflüchteten „ganz sicher“ künftig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, weitere 15 Prozent „wahrscheinlich“.

Beratungsangebote

Laut einer bundesweiten Befragung aus 2016⁸ waren die Beratungsangebote der BA bzw. der Jobcenter 46 Prozent der Befragten bekannt. 26 Prozent der befragten Geflüchteten gaben an, diese in Anspruch genommen zu haben. Weiteren 20 Prozent waren die Angebote bekannt, wurden von ihnen jedoch (noch) nicht genutzt. Rund ein Fünftel der Geflüchteten gab an, bei der Arbeitssuche Hilfe benötigt zu haben, zwei Fünftel sagten, dass sie zum damaligen Zeitpunkt Hilfe benötigt, jedoch keine erhalten hätten. Mittlerweile wurden in NRW flächendeckend Integration Points eingerichtet, um einen niedrigschwelligen Zugang zu den Beratungsangeboten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie beteiligten Ausländerbehörden zu ermöglichen. Diese bundesweit einzigartigen Erstanlaufstellen mit Ihren spezialisierten Dienstleistungsangeboten sollten in die regionalen Netzwerke für die Beratung und Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen eingebunden werden.

⁸ Zielgruppe der IAB-BAMF-SOEP-Befragung sind rund 5.700 Geflüchtete, die zwischen Januar 2013 bis Dezember 2016 in Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben, sowie ihre Haushaltsmitglieder.

Vorläufiges Fazit

Die Bildungsbiographien der Befragten variieren stark in Abhängigkeit von der Situation in den Herkunftsländern. Fast alle jedoch zeigen eine ausgeprägte Erwerbs- und Bildungsorientierung und den Wunsch nach einer eigenständigen Lebensgestaltung, unabhängig von staatlicher Unterstützung. Die Studie fordert an dieser Stelle fachlich kompetente Beratung, (berufsbegleitende) Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Konzentrierung auf den Spracherwerb mittels Sprach- und Integrationskursen.

Möglichkeiten, diese Forderungen auf kommunaler Ebene umzusetzen, sind Thema der nachfolgenden Handlungsempfehlungen. Doch zuvor ist der rechtliche Rahmen zu skizzieren, der Integrationschancen der Zielgruppe in besonderer Weise einschränkt.



2. Der rechtliche Rahmen: Eingeschränkte Integrationschancen

Geflüchtete, die von der Bezirksregierung einer Kommune zugewiesen werden, fallen abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus entweder in den Zuständigkeitsbereich des Sozialamts zum Bezug von Asylbewerberleistungen (AsylbLG) oder Sozialhilfe (SGB XII) oder in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters zum Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).

Für junge Erwachsene, die eine Aufenthaltsgestattung (während des laufenden Asylverfahrens) oder eine Duldung (befristete Aussetzung der Abschiebung) erhalten haben, gibt es keine regelmäßige Teilnahme an einem Integrationskurs und keine regelmäßige Zuführung zu einem Integration Point. Sie besitzen keinen Teilnahmeanspruch, können aber im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Junge Erwachsene, die eine Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten und jene, denen subsidiärer Schutz zugestanden wird, wechseln aus dem Rechtskreis der Bezieher von Asylbewerberleistungen in den Rechtskreis der Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II, für die das Jobcenter zuständig ist. Das Jobcenter ist für die Bearbeitung der Grundsicherung, für die Vermittlung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, sowie für die Vermittlung in einen Integrationskurs verantwortlich.

Durch die Koppelung der Grundsicherung an die Teilnahme an einem Integrationskurs und die Vermittlung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt ist ein weiterer regelmäßiger Kontakt zum Jobcenter vorgegeben. Das Jobcenter kann individuell beraten und Personen in Angebote vermitteln.

Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bedeutet für geflüchtete Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Dieser Zugang wird aber entscheidend von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus bestimmt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterscheidet vier Schutzarten für Personen nach erfolgreichem Asylverfahren: Asylberechtigte, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Durch die Differenzierung der Schutzarten können Aufenthaltserlaubnisse für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren erteilt werden. Ebenso werden sie auch verlängert solange die Gründe für den Schutzstatus fortbestehen und noch nicht die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt (Niederlassungserlaubnis (NE)) vorliegen. Es ist auch möglich, uneingeschränkt als Beschäftigter zu arbeiten oder sich selbstständig zu machen, wenn Asylbewerber vom BAMF einen positiven Bescheid erhalten haben (nach Anerkennung). Anders wiederum sieht die Situation für Asylbewerber aus, die sich noch im Asylverfahren

Übersicht: Zugang zum Ausbildungsmarkt für Geflüchtete

	Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis	Ausreisepflichtige mit Duldung
Zugang zu Ausbildung?	eingeschränkt – Wartefrist von 3 Monaten, Beschäftigungserlaubnis erforderlich	uneingeschränkt	eingeschränkt – Beschäftigungserlaubnis erforderlich
Zugang zu schulischer Ausbildung?	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Beschäftigungserlaubnis erforderlich?	ja, für betriebliche Ausbildung	nein	ja, für betriebliche Ausbildung
Planungssicherheit für die Dauer der Ausbildung?	hoch, wenn potenzielle Auszubildende eine gute Bleibeperspektive haben	vergleichsweise hoch	hoch, wenn die Duldung nach der „3+2-Regelung“ erteilt wurde

befinden, also eine Aufenthaltsgestattung besitzen. Bis zur Entscheidung über den Asylantrag dürfen sie nur unter bestimmten Bedingungen in Deutschland arbeiten. Auch wenn ein Abschiebungsverbot besteht, prüft und entscheidet die Ausländerbehörde im Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird.

Eine Duldung liegt nach § 60 a AufenthG dann vor, wenn die Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers vorübergehend ausgesetzt ist. Dieser Sachverhalt tritt dann ein, wenn der Durchsetzung der Abschiebung tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Duldung wird demzufolge für den Zeitraum der bestehenden Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. des Erfordernisses der Anwesenheit im Bundesgebiet erteilt. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate zu überprüfen. Wenn sie nicht abgeschoben werden, ermöglicht ihnen die Duldung nur unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung muss erst bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, bei der die Ausländerbehörde im Einzelfall das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss. Zudem ist für die meisten Beschäftigungen die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur notwendig. Die Zustimmung der Arbeitsagentur ist nach vier Jahren nicht mehr erforderlich. Dies gilt für jede Beschäftigung. Es gibt drei Fälle, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot gilt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen darf die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nicht erteilt werden. Dies sind die Fälle, wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erlangen, wenn die Person aus Gründen, die er/sie selbst zu vertreten hat, nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um eine Person aus einem sicheren Herkunftsland handelt (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), der/die seinen/ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.⁹

Auch der Zugang zum Ausbildungsmarkt hat sich für junge erwachsene Geflüchtete verbessert. Durch die mit dem Integrationsgesetz zum 6. August 2016 in

Kraft getretene Neufassung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG sowie die Einfügung des § 18a Abs. 1a und b AufenthG wurde mit der sogenannten „3+2-Regelung“ ein Instrument zur Verbesserung der Rechtsstellung junger Flüchtlinge für die Gesamtdauer der Ausbildung eingeführt.

Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist nunmehr eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, keine Ausschlussgründe des § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorliegen. Die Duldung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt. Der Abschluss einer solchen Berufsausbildung eröffnet die Möglichkeit einer Verlängerung der Duldung zur Beschäftigungssuche für sechs Monate (§ 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG) und ggf. den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18a AufenthG (vgl. auch die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG). Die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wurde aufgehoben. Die Duldung erlischt automatisch bei Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG). Die Erteilung der für die Aufnahme einer Ausbildung erforderlichen Beschäftigungserlaubnis steht im Ermessen der Ausländerbehörden. Sobald die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung vorliegen und kein gesetzliches Beschäftigungsverbot (z.B. nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 61 AsylG) vorliegt, ist das Ermessen in der Regel zugunsten der/des Auszubildenden weitgehend reduziert.¹⁰ Verfahrenshinweise zur Anwendung der vorgenannten Regelung wurden im Rahmen der Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG gegeben, ergänzende nordrhein-westfälische Regelungen erfolgten durch Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 17.05.2018, Az. 512-39.06.13-1-18-033.

⁹ Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/Zugang-ArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

¹⁰ Vgl. <https://www.unternehmer.nrw/themen/spezial-integration-von-fluechtlingen/informationen/detail/news/anwendung-der-3-2-regelung-in-nrw>

Hochschulzugang und Studium

Hochschulrechtlich werden Flüchtlinge, die ein Studium aufnehmen, der Gruppe der Bildungsausländer zugeordnet und damit gelten für Flüchtlinge im Studium grundsätzlich dieselben Regelungen wie für ausländische Studienbewerber und Studierende. Allerdings bestehen gegenüber ausländischen Studierenden, die sich zu Studienzwecken in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG aufhalten, Besonderheiten aufgrund des Aufenthaltsstatus – insbesondere im Bereich des Sozial-, Förder- und Aufenthaltsrechts –, die bei der Studierendenberatung von Bedeutung sein können.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, welches am 01. August 2017 in Kraft getreten ist, wurde auch § 16 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgesetz), der u.a. den Zugang zum Studium regelt, neu gefasst.

Nunmehr sind z.B. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung internationalen Schutzes gestellt haben oder denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus gewährt wurde (§ 20 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG) oder im Besitz einer Duldung sind (§ 20 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG), gemäß § 16 Abs. 11 AufenthG vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Im laufenden Asylverfahren erhalten Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltsgestattung, bei der es sich aber nicht um einen Aufenthaltstitel handelt. Eine Duldung stellt ebenfalls keinen Aufenthaltstitel dar und wird in der Regel ausgestellt, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden kann. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 6 AufenthG an Asylbewerber oder Geduldete ist nicht möglich.

Bei Erfüllung der hochschulrechtlichen Voraussetzungen können Flüchtlinge unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens oder ihres Aufenthaltsstatus ein Studium aufnehmen, wenn keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, wie z.B. ein Studierverbot oder räumliche Beschränkungen, entgegenstehen. Diese werden als Nebenbestimmung oder Auflage zum Aufenthaltstitel bzw. zur Aufenthaltsgestattung oder Duldung erteilt und auf dem entsprechenden Dokument eingetragen.

Sofern die übrigen (z.B. hochschulrechtlichen) Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach der Anerkennung als Asylberechtigte(r) ohne weiteres ein Studium aufgenommen werden. Dieser Aufenthaltsstatus ist zudem vorteilhafter als eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, da der weitere Aufenthalt nicht an den erfolgreichen Abschluss des Studiums geknüpft ist.

Auch Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erteilt wurde, können grundsätzlich Asyl beantragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, die staatlich getragenen Universitäten, Fachhochschulen sowie staatlich refinanzierte Hochschulen haben als Ergebnis eines engen Dialogs zwischen Oktober 2015 und April 2016 den Rahmen für ein Integrationsmodell für Flüchtlinge an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen verabredet, über den zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, um studierwillige und -fähige Flüchtlinge in die Hochschulen zu integrieren.

Der DAAD legte daraufhin ein Konzept zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Rahmens vor („NRWege ins Studium“). Mit den Hochschulen wurde verabredet, das Integrationsmodell zum WS 2016/2017 zu starten. Zusätzliche studienvorbereitende Angebote für studierwillige und -fähige Flüchtlinge sowie eine Stärkung der Beratungsstrukturen werden seitdem vor Ort an den beteiligten Hochschulen angeboten. Das Programm läuft derzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020.

Zugang zu Freiwilligendiensten

Der Zugang zu geregelten Freiwilligendiensten gehört zu den Beschäftigungsarten, für die von Grund auf keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist. Allerdings überprüft die Ausländerbehörde im Einzelfall, ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, denn auch bei zustimmungsfreien Beschäftigungen gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung die Drei-Monats-Frist, in der sie keiner Beschäftigung nachgehen dürfen. Für Personen mit einem Duldungsstatus entfällt die Drei-Monats-Frist.¹¹ Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde die erforderliche Beschäftigungserlaubnis.

¹¹ Vgl. <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/Zugang-ArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

Instrument der Wohnsitzzuweisung

Am 29. November 2016 hat Nordrhein-Westfalen die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel erlassen. Sie verpflichtet Ausländer, die zwischen dem 01. Januar 2016 und dem 05. August 2019 anerkannt wurden oder werden, bzw. in diesem Zeitraum erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 1; Abs. 2, Abs. 3, 22, 23 AufenthG) erhalten haben oder erhalten werden, in einer ihnen zugewiesenen Kommune ihren Wohnsitz zu nehmen. Diese Wohnsitzverpflichtung gilt max. drei Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Wenn der anerkannte Schutzberechtigte einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit ausreichendem Umfang nachgeht, eine Berufsausbildung ausübt oder in einem Studienverhältnis steht, entfällt diese Wohnsitzverpflichtung. Zudem kann die Wohnsitzverpflichtung/-zuweisung auf Antrag des Ausländers nachträglich aufgehoben werden, wenn ein gesetzlicher Aufhebungsgrund, wie etwa zur Vermeidung einer Härte, vorliegt.

Des Weiteren sieht die landesspezifische Rechtsverordnung eine Verteilung und Zuweisung nach einem Verteilschlüssel (sog. Integrationsschlüssel) vor, der auf integrationspolitischen Kriterien beruht und individuelle Integrationschancen von anerkannten Schutzberechtigten in NRW erleichtern soll. Dieser Integrationsschlüssel berücksichtigt neben der Bevölkerungszahl und Fläche, unter anderem auch den regionalen Arbeits- und Wohnungsmarkt. Insofern soll mithilfe der kommunalscharfen Wohnsitzzuweisung integrationshemmende Konzentrationen der anerkannten Schutzberechtigten in einzelnen Kommunen reduziert und die spezifischen Integrationschancen vor Ort erhöht werden.

Zugang zu Sozialleistungen

Sozialleistungen für die Geflüchteten unterscheiden sich auch nach dem Aufenthaltsstatus. Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen Leistungen in der Zeit als Asylbewerber und denen nach einer Anerkennung. Asylbewerber erhalten grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG). Die Höhe der Leistungen richtet sich unter anderem danach, wie lange sich der Asylbewerber bereits im Bundesgebiet aufhält. Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, erhalten

Asylbewerber nach 15 Monaten höhere, dem SGB XII entsprechende Leistungen. Wird dem Asylsuchenden der Schutzstatus zuerkannt, erfolgt der Wechsel in die Regelsysteme. Es kann dann ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II in Zuständigkeit der Jobcenter bestehen, oder dem SGB XII (Zuständigkeit bei den Kreisen oder kreisfreien Städten). Ob eine Person Anspruch nach dem SGB II oder dem SGB XII erhält, entscheidet sich u.a. an dem Kriterium der Erwerbsfähigkeit.

Zugang zu Sprachkursangeboten

Um sich erfolgreich integrieren zu können, ist es wichtig, Kompetenzen in der deutschen Sprache zu erwerben. Angebote sprachlicher Bildung gibt es vom Bund, vom Land, von den Kommunen und ehrenamtlich selbst organisiert. Das regulär wichtigste Angebot, Deutsch zu lernen, sind die Integrationskurse des Bundes, organisiert vom BAMF. Sie stehen aber nicht allen Geflüchteten offen. Weitere berufsbezogene Sprachförderungen im Rahmen des ESF sind z.B. die ESF-BAMF-Programme wie auch die berufsbezogene Deutschförderung. Diese Kurse richten sich aber nur an Personen mit guter Bleibeperspektive. Diese Angebote des Bundes werden durch landesspezifische Programme, Kurse von Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und ehrenamtlichen Angeboten ergänzt. Die Basissprachkurse des Landes können z.B. auch von Personen mit nicht gesicherter Bleibeperspektive besucht werden. Auch die Angebote zur Sprachförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die von gemeinwohlorientierten und nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen mit zusätzlichen Landesmitteln durchgeführt werden, richten sich an Personen, die – sofern nachweisbar – von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.¹²

¹² Vgl. http://news.rub.de/sites/default/files/2017_mercator_studie_langfassung.pdf

3. Handlungsempfehlungen

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der kommunalen Akteure mit Bezug auf die Zielgruppe der geflüchteten Erwachsenen, die 18, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, besteht ein besonders hoher Koordinierungsbedarf. Die jungen Volljährigen stehen vor der Herausforderung, in der Gesellschaft Teilhabechancen zu nutzen, die deutsche Sprache zu erlernen und sich beruflich zu orientieren. Gleichzeitig haben sie je nach ihrem rechtlichen Status unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Programmen und Maßnahmen. Für diese heterogene Gruppe gilt es in der Kommune ein kohärentes Integrationsprogramm zu entwickeln, welches an den Lebenslagen, Bedarfen und individuellen Integrationszielen der jungen Erwachsenen ausgerichtet ist. Eine individuelle Förderung sollte im Vordergrund stehen, bei allen Maßnahmen und Projekten, die angeboten werden. Hierbei sollte immer überprüft werden, welcher nächste Schritt für den individuellen Menschen möglich und zielführend ist. Der Vorrang einer Maßnahme vor einer anderen muss sich daher aus der Entwicklung des Geflüchteten und seiner Integrationsperspektive ergeben, nicht aus der Logik der staatlichen Organisationen.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Annahme einer linear verlaufenden beruflichen Integration von Geflüchteten illusorisch ist. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, der von Wiederholungen, differenten Tempi und Alternativwegen geprägt ist und eine höchstmögliche Flexibilität der Systeme erfordert. Es ist erforderlich, diesem Prozess die angemessene Zeit einzuräumen und Angebote stets auf ihre Wirksamkeit für das betreffende Individuum hin zu überprüfen. Die Akteure, die mit den jungen Erwachsenen im Asyl zusammenarbeiten, müssen für die Vielschichtigkeit des Prozesses und die Heterogenität der Zielgruppe sensibilisiert sein.

Es sollte daher zu einem fachlichen Standard werden, stets zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen und Beratungsprozesse die geflüchteten Menschen stärken, um in der für sie neuen Gesellschaft (oder in ihrem Heimatland) eine selbstbestimmte Rolle zu übernehmen (Empowerment). Hierbei ist es notwendig, die Menschen aktiv einzubinden und sie mit realistischen Optionen vertraut zu machen, damit sie ihr Leben selbst gestalten können. Dabei geht es sowohl um die Reduzierung der aufenthaltsrechtlichen Unsicherheit, um Verbesserungen der Rahmenbedingungen (z.B. durch Zeugnisanerkennungsverfahren), als auch um Zugänge zu schulischen und außerschulischen Angeboten der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung.

In den Kommunen existieren neben den KI und JMD weitere kommunale Stellen sowie bundesgeförderte oder landesgeförderte koordinierende Instanzen (z.B. Bildungskoordinatorinnen und -koordinatoren). Ihr koordiniertes Zusammenwirken ist eine Chance, da sie Kooperationsgremien installieren und den Austausch moderieren können. Allerdings ist Klarheit über Zuständigkeiten erforderlich. In einem gemeinsamen Prozess muss Transparenz über die Angebotsstruktur und die bestehenden Bedarfe geschaffen werden. Überdies ist eine Vernetzung der entsprechenden Akteure notwendig. Hierbei ist es wichtig, dass ein Mitglied des Verwaltungsvorstands die Verantwortung und Federführung übernimmt.

Wie können diese Prozesse gestaltet werden?

3.1 Nutze Strukturen vor Ort

Die gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Aufgaben in Bezug auf die Zielgruppe bestehen in der Aufnahme in das Leistungsverfahren nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II und der Unterbringung in einer Unterkunft oder einer Wohnung.

Über diese Pflichtaufgaben hinaus wird empfohlen, dass die Kommunen Integrationsleistungen an einer Stelle mit zentraler Zuständigkeit steuern, damit die weitere Beratung und Begleitung koordiniert erfolgt. Bei kreisfreien Städten und Kreisen liegt nahe, dass das Mitglied des Verwaltungsvorstands die Verantwortung und Federführung übernimmt, in dessen Geschäftsbereich das Kommunale Integrationszentrum liegt. Denn die KI haben nach § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes u.a. die Aufgabe, Angebote beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen, um die Bildungschancen von Jugendlichen mit Migrationsgeschichte zu verbessern und die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort zu koordinieren. Auch kreisangehörige Städte und Gemeinden sollten das KI auf Kreisebene beteiligen.

Verbindliche Strukturen vor Ort können auch geschaffen werden, indem mit Zustimmung der betroffenen Person individuelle „Laufmappen“ oder „Integrationskarten“

angelegt werden, die als Grundlage für ein Case-Management-Verfahren dienen können, wie es z.B. in den Jugendmigrationsdiensten praktiziert wird. Unabhängig davon ob diese „Laufmappe“ in analoger oder digitaler Form geführt wird, ist es wichtig, dass alle am Integrationsprozess beteiligten Institutionen miteinander kooperieren und die Übergänge in neue Rechtskreise oder soziale Maßnahmen verbindlich gestalten.

Entsprechende Personendaten liegen den kommunalen Sozialämtern vor oder sind von dort zu erheben. Die jeweils zuständige Bezirksregierung teilt dem Sozialamt, hier dem Zuständigkeitsbereich für Asylangelegenheiten, die Daten mit. Parallel hierzu erhält die entsprechende Ausländerbehörde dieselben Zuweisungsdaten. Bei kreisfreien Kommunen befinden sich das Sozialamt und das Ausländeramt in einer Behörde. Was die Ausländerbehörden wem mitteilen dürfen, ist detailliert in den §§ 86 ff. AufenthG geregelt. Kreisangehörige Kommunen, insbesondere kleinere Städte und Gemeinden, haben in der Regel keine eigene Ausländerbehörde. Für diese Kommunen ist die Ausländerbehörde des entsprechenden Kreises zuständig. Da eine Datenweiterleitung und ein Datenaustausch in diesem Fall eine überbehördliche Aufgabenstellung ist, kann es zu logistischen und verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten kommen. In solch einem Fall sind verbindliche Absprachen zwischen den Behördenleitungen zu treffen, die darauf abzielen, einen möglichst reibungslosen Datenfluss zwischen den zuständigen Ämtern zu gewährleisten. Nur so können alle in den Prozess involvierten Ämter auf derselben Datengrundlage agieren und Verzögerungen und Fehlentscheidungen vermeiden.

Verbesserungen sind teilweise aufgrund des Einsatzes nicht kompatibler Datenverarbeitungssysteme nicht oder nur zeitverzögert möglich. Trotzdem kann der Aufwand lohnen, denn auch bei technisch defizitären Rahmenbedingungen sind regelmäßiger Austausch und enge Kooperation zwischen den Behörden eine grundlegende Voraussetzung für eine systematische Begleitung neuzugewanderter Menschen. Der Datenaustausch von personenbezogenen Daten zwischen den Behörden ist in § 8 AsylG sowie in Kapitel 7 Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes verbindlich geregelt. Er ist in diesem Rahmen auch ohne Einverständnis der Betroffenen möglich. Um die Teilhabe und Integration der jungen Erwachsenen unter den Geflüchteten zu fördern, ist ggf. auch die Weiterleitung an freie Träger sinnvoll. Das setzt eine Einwil-

ligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen voraus. Es müsste dann – unter Umständen mit Übersetzung – sichergestellt werden, dass diese auch verstanden wurde. Den KI stehen Landesmittel zur Verfügung, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten. Nur mit einer entsprechenden Erklärung ist die Weitergabe von Daten auch im Rahmen eines Case-Management-Verfahrens möglich. Das gilt auch mit Blick auf diejenigen, die minderjährig angekommen sind und volljährig werden, sofern sich hierdurch veränderte Zuständigkeiten ergeben.

Mit Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die Kooperation ebenfalls von Bedeutung.¹³ Hier sollte in Form eines Übergangsmanagements das Auslaufen der Jugendhilfe sorgfältig geplant und die damit verbundenen Rechtskreiswechsel vorbereitet werden. Dabei ist zu beachten, dass die unbegleiteten Minderjährigen nicht zwingend in dem Jugendamtsbezirk untergebracht werden, in dem die Zuständigkeit liegt. Um sicherzustellen, dass begonnene Integration nach Beendigung der Jugendhilfe nicht abbricht, werden die jungen Geflüchteten zum Zeitpunkt der Beendigung der Jugendhilfe in der Regel in die Kommune ihres bisherigen Aufenthaltes zugewiesen. Junge Volljährige, die als Minderjährige ohne Eltern eingereist sind, können zudem bei Bedarf auch über das 18. Lebensjahr hinaus Jugendhilfeleistungen erhalten und vom Jugendamt bzw. den beauftragten Trägern unterstützt werden. Je nach Art der gewährten Leistung kann es aber hierbei auch schon zur Einbeziehung weiterer Leistungsträger kommen.

Mit der systematischen Erfassung und einer strukturierten Verfahrensbegleitung kann der Ablauf des Zuwanderungs- und Integrationsprozesses der Zielgruppe beobachtet, begleitet und im Sinne der jungen Erwachsenen gestaltet werden. Zudem können die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Verfahrensbegleitung zur Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung herangezogen werden.

¹³ Eine besondere staatliche Fürsorgepflicht liegt bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor. Diese Fürsorgepflicht obliegt dem örtlichen Jugendamt. Erhält ein Jugendamt Kenntnis über eine minderjährig eingereiste Person ohne eine/n Personensorgeberechtigte/n (durch das Sozialamt, die Ausländerbehörde die Polizei, eine Privatperson etc.), hat es dies umgehend zu prüfen und die oder den Minderjährige/n ggf. in Obhut zu nehmen. Es besteht die Möglichkeit, dass unbegleitete Minderjährige anschließend im Rahmen einer Quotenregelung einer anderen Kommune zugewiesen werden.

Zusätzlich sollten auch die Bildungsangebote für Geflüchtete und Flüchtlingshelfer der Verbraucherzentrale NRW im Rahmen des von der Landesregierung NRW geförderten Projektes „Get in!“, das die Integration in den Verbraucheralltag der Geflüchteten unterstützt, einbezogen werden.¹⁴ Ziel dieses Projektes ist es, einen Überblick zu Regeln des alltäglichen Konsums zu verschaffen, einen Beitrag zur finanziellen und sozialen Stabilität der Geflüchteten zu leisten, Unterstützungs- und Beratungsangebote bekannt zu machen und „Abzockmaschinen“ zu identifizieren. Realisiert werden diese Ziele durch einen aufsuchenden Ansatz. Das Projektteam Verbraucherzentrale NRW führt landesweit zielgruppenspezifische Kurse durch, die unmittelbar in Flüchtlings- und Bildungseinrichtungen etc. stattfinden. Außerdem wird kursbegleitendes Unterrichtsmaterial entwickelt, das speziell auf Flüchtlinge zugeschnitten ist.

Ein Praxisbeispiel aus Wuppertal

Das Wuppertaler Kooperationsnetzwerk „Jugendliche Flüchtlinge und neu Zugewanderte in Ausbildung“ erarbeitet gegenwärtig ein rechtskreisübergreifendes Förderplanmanagement. Als Kerngruppe wurden zunächst Jugendliche aus den Internationalen Förderklassen an den Berufskollegs ausgewählt. Diese sollen durch erfahrene Sozialarbeiter vom Besuch des Berufskollegs bis hin zu erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung begleitet werden. Der Förderplan enthält neben den Kontakten des Jugendlichen sowie seiner gesetzlichen Vertreter die Fähigkeiten und die Vorbildung des Jugendlichen sowie seine Interessen. Mit dem Jugendlichen zusammen werden kurz-, mittel- sowie langfristige Schritte zur Erreichung der Ziele Teilhabe am Arbeitsmarkt sowie Integration in die Stadtgesellschaft vereinbart. Eine kontinuierliche Weiterverfolgung des Fortschritts im Rahmen der Förderplanung ist sinnvoll, speziell um bei Rechtskreiswechseln Orientierungs- und Finanzierungslücken für den Jugendlichen zu vermeiden. Für die beteiligten Institutionen bedeutet dies außerdem, dass Informationen bei den Übergängen nicht mehr in gekanntem Maße verloren gehen.

3.2 Analysiere die Bedarfe der Zielgruppe

Die Analyse der Bedarfe muss von der Perspektive der jungen Menschen her erfolgen. Dabei müssen die individuellen Bedarfe, die z.B. in den Beratungsprozessen mit dem JMD auftauchen, gebündelt und mit den bestehenden Angeboten abgeglichen werden.

Auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt ist es im Interesse der Gesellschaft und der Menschen, die Zeit im deutschen Asyl zu nutzen und nicht untätig abzuwarten. Was benötigt ein junger Erwachsener, um perspektivisch ein selbstbestimmtes Leben unabhängig von Sozialsystemen führen zu können? Welche Teilschritte müssen auf diesem Weg erfolgen und welche Unterstützung ist erforderlich, um das Ziel zu erreichen? Dabei müssen alle relevanten Aspekte der alltäglichen Lebenswelt einbezogen werden, von der Vorbildung und Motivation, bis zur Mobilität und Gesundheit.

Eine summarische Zusammenfassung individueller Bedarfsanalysen ist hilfreich, um eine zielgruppenbezogene Förderkette zu entwickeln und nicht die Trägerperspektive in den Mittelpunkt der Abstimmung und Planung zu stellen.

Die folgenden Dimensionen der Bedarfsanalyse sollten dabei in den Blick genommene werden: Die jungen Menschen kommen aus verschiedenen Kulturkreisen, aus unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen und aus verschiedenen gesellschaftlichen Systemen. Nicht zuletzt handelt es sich um Menschen mit verschiedenen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten. All diese diversen Eigenschaften sind bei der Erhebung der Bedarfe für die Zielgruppe zu berücksichtigen. Ebenso sind für eine individuelle Bedarfsermittlung die subjektiven Motive der Migration und Pläne für die eigene Zukunft nicht zu vernachlässigen.

Des Weiteren spielt bei der Beschreibung die Geschlechterverteilung, die familiäre Einbindung sowie die Berufs- und Schulausbildung eine Rolle. Auch die besondere Schutzbedürftigkeit z.B. junger Frauen und junger LSBTI*Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle) ist zu berücksichtigen. Zudem befinden sich die jungen Volljährigen in einer außerordentlichen Lebenssituation. Unsicherheiten bezüglich der Bleibeperspektive, die Unklarheit von Anschlussperspektiven sowie Sorgen bezüglich der Familie und des Familiennachzugs können ihre körperliche und psychische Gesundheit gravierend beeinflussen.

¹⁴ <https://www.verbraucherzentrale.nrw/fluechtlingshilfe>

- Wie steht es um den Informationsstand der jungen Erwachsenen zum Stand ihres Asylverfahrens und wie definieren sie selbst ihre Bleibeperspektive?
- Welchen Informationsstand haben sie zum Bildungs- und Ausbildungssystem in Deutschland?
- Stehen Sie in persönlichem Kontakt mit der Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit, um Unterstützung bei der Berufswahl und beim Berufseinstieg zu erhalten?
- Haben sie Gelegenheit, ihre Deutschkenntnisse soweit zu entwickeln, dass diese für eine duale Ausbildung oder auch ein Studium ausreichen?
- Bedürfen sie einer Begleitung während des schulischen und beruflichen Werdegangs, insbesondere bei der Gestaltung möglicher Übergänge?
- Bestehen Bedarfe im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe?
- Brauchen sie ehrenamtliche Begleitung bei Behördengängen oder der Wohnungssuche?
- Erreichen sie offene Treffpunkte zum Austausch und zur Freizeitgestaltung mit Gleichaltrigen?

3.3 Analysiere den Bestand an Hilfen zur Integration

Aus der Bedarfsanalyse der Zielgruppe, den verwaltungsrechtlichen Vorgaben und den zivilgesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben sich Aufgaben für die Akteure, die die Zuwanderungs- und Integrationsprozesse der jungen, erwachsenen Geflüchteten begleiten und unterstützen.

Sie sollten überprüfen, welche Maßnahmen und Angebote schon für die Zielgruppe existieren.

Dazu gehören neben regionalen Maßnahmen und Projekten auch zentrale Förderinstrumente des Landes, des Bundes sowie der Agenturen für Arbeit und Jobcenter. Die zentralen Angebote für junge Geflüchtete hat die G.I.B. in einer aktuellen **Übersicht** zusammengefasst.

Wichtig ist hier, alle Angebote – auch die nicht zielgruppenspezifischen – in diese Aufstellung einzubeziehen, damit das Paradigma, das Regelsystem zu öffnen und nur in definierten Bereichen besondere Angebote für die Zielgruppe vorzuhalten, aufrechterhalten wird.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf die Schnittstellen und Übergänge von einem System zum anderen gelegt werden, ebenso auf die Passgenauigkeit der einzelnen Angebote für bestimmte Gruppen. Bei kreisfreien Städten ist eine Analyse der Stadtbezirke, bei Kreisen eine der kreisangehörigen Städte ebenfalls ein wichtiges Element. Schließlich sollte der Abgleich erfolgen, ob jeder geflüchtete Mensch Zugänge zu bedarfsgerechten Angeboten hat bzw. ebenfalls ob es identische Angebote von verschiedenen Institutionen gibt, die über den Bedarf hinausgehen. Die Mobilität – gerade im ländlichen Raum – muss hier ebenfalls berücksichtigt werden. Gegebenenfalls lassen sich daraus Lücken identifizieren, sodass eine Notwendigkeit besteht, neue oder andere Angebote zu entwickeln.

- Existiert ein lokalbezogenes Monitoring für die Zielgruppe?
- Wie sind die Kenntnisse über lokale und regionale Angebote und Strukturen für die Zielgruppe?
- Wie sind die Kenntnisse über mögliche Förderprogramme für die Zielgruppe?

- Wie sind die Kenntnisse über Förderprogramme zu Maßnahmen, die u.a. der Zielgruppe zu Gute kommen (kommunale, sozialraumorientierte Förderung)?
- Wie ist die Kooperation und Vernetzung mit den lokalen und regionalen Regelstrukturen der Zuwanderungs- und Integrationsarbeit?
- Wie ist die Kooperation und Vernetzung mit den örtlichen Strukturen der Jugendhilfe, d.h. auch Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?
- Wie ist die Kooperation und Vernetzung mit den lokalen und regionalen Strukturen der informellen, der ehrenamtlichen Zuwanderungs- und Integrationsarbeit?
- Gibt es ausreichend Fachpersonal, um für die Belange Sorge zu tragen?
- Gibt es Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden, um für Belange der Zielgruppe Fachkompetenz zu entwickeln?
- Gibt es genügend finanzielle Ressourcen?
- Bestehen Zugänge zu kommunalen und regionalen politischen Gremien?
- Bestehen Zugänge zu Handwerks- und Wirtschaftsverbänden?
- Ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit entstanden?

3.4 Koordiniere die Hilfen zur Integration vor Ort

Die Strukturen und Angebote der lokalen Integrationsarbeit beziehen sich auf drei Ebenen: (1) Die hoheitlichen Aufgaben der Bearbeitung von Zuwanderungs- und Integrationsverfahren, (2) die Soziale Arbeit mit Flüchtlingen der Kommunen bzw. der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie (3) das zivilgesellschaftliche Engagement für Flüchtlinge in Form von Zeitspenden (Ehrenamt) und Geld- bzw. Sachspenden.

Angesichts der oben angedeuteten Lebenslagen der Zielgruppe und vor dem Hintergrund der kommunalen Aufgabe der Daseinsfürsorge erscheinen zwei Strukturansätze sinnvoll, um Integrationschancen vor Ort zu schaffen:

Die erste Möglichkeit bezieht sich auf die Überprüfung und Änderung der gesetzlichen Zugangsstrukturen im Bereich der Integrationsmaßnahmen inklusive der Auswirkungen eines Rechtskreiswechsels, mit dem Ziel, die vorhandenen und bewährten Strukturen, Prozesse und Angebote im Regelsystem der Integration zu öffnen, anzupassen und nachhaltig zu verankern. In diesem Zusammenhang wird häufig gefordert, die Schulpflicht für Jugendliche Ü18 zu verlängern und den Zugang zu Integrationskursen und beruflichen Orientierungsmaßnahmen zu öffnen, um das Erreichen eines nachträglichen Schulabschlusses bzw. das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Vorteile dieses Ansatzes liegen einerseits in der Vermeidung von Parallelstrukturen und von Formen der Separierung und positiven Diskriminierung einer Zielgruppe. Zu etablieren sind nachhaltige Strukturen, die eine flächendeckende Versorgung verschiedener Bedarfe auch im ländlichen Raum sowie Qualitätsstandards der Angebote gewährleisten. Zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen müssen ggf. dafür zur Verfügung gestellt werden.

Der zweite Strukturansatz bezieht sich auf die Ebene der kommunalen Verwaltung. Hier ist vor dem Hintergrund der zersplitterten Zuständigkeiten und Aufgabenzuordnungen ein ganzheitlicher Ansatz in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze erforderlich, der auf eine nutzerfreundliche Bündelung von Verwaltungstätigkeiten zielt und dazu strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für ein fachbereichsübergreifendes Arbeiten bereit stellt. Das kann in Form eines Steuerungsgr-

miums innerhalb der Verwaltung erfolgen, das federführend für die Koordinierung der Belange der jungen volljährigen Flüchtlinge zuständig ist. Diese zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle muss die entscheidenden Akteure wie z.B. Sozial- und Jugendamt, Jobcenter, Schulamt, Ausländerbehörde, Integration Point beteiligen und ihre jeweiligen Rollen, Handlungsmöglichkeiten und -grenzen klären. In einer Kooperationsvereinbarung sollten regelmäßige Planungskonferenzen vereinbart werden, die Bedarfe erfassen, Ziele und Handlungsfelder festlegen, Handlungskonzepte entwickeln und implementieren, deren Wirkungen analysiert und mit der kommunalen Gesamtstrategie Integration abgestimmt werden. Konzeptionelle Ansätze könnten die Entwicklung und der Einsatz eines Förderplanmanagements sein, der Aufbau eines Frühwarnsystems, die Einrichtung einer One-Stop-Agency oder die Installierung eines Online-Informationssystems, eingebettet in ein „kohärentes, modular aufgebautes Integrationsprogramm“, das sich an den Voraussetzungen und Integrationszielen der Flüchtlinge orientiert, wie z.B. vom IAB gefordert.¹⁵ Bei der Umsetzung solcher konzeptionellen Vorschläge ist aufgrund der bestehenden Erfahrungen in der Beratungsstruktur von besonderer Bedeutung, eine Integrationskette mit Prioritätensetzung in der Maßnahmengestaltung zu berücksichtigen, die immer von den Bedarfen der Individuen ausgeht. Bei diesem Ansatz muss zudem die Implementierung und Etablierung eines rechtskreisübergreifenden Förderplanmanagements vorangetrieben werden, damit durch Rechtskreiswechsel keine Einschränkungen in der Maßnahmenstruktur entstehen.

In diesem Zusammenhang ist die Einbeziehung der Expertise und der fachlichen Ressourcen der verschiedenen Anbieter von Integrationsmaßnahmen und Beratungsleistungen in der Kommune sinnvoll, um neben dem Austausch von Informationen und Erfahrungen eine bessere Koordinierung und Transparenz sowie Vermeidung von Doppelstrukturen zu erzielen. Denn Integrationsarbeit ist Teamwork. Zu den Partnern vor Ort gehören neben den KI z.B. die für Integration und Teilhabe verantwortlichen Ämter der Verwaltung, u.a. die Fachbereiche Kinder und Jugend, Schule und Soziales bzw. die Jobcenter und die Arbeitsagentur sowie die Ausländerbehörden, genauso wie die landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege, die Migran-

tenorganisationen und Beratungsstellen für Flüchtlinge sowie die bundesgeförderten Jugendmigrationsdienste (JMD), die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), die Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie die Integrationskursträger. Die Zusammenarbeit in Netzwerken kann insbesondere auf der Umsetzungsebene zu Qualitätsverbesserung und Synergieeffekten führen.

Beispielsweise können das Jobcenter und der JMD wie in Wuppertal systematisch kooperieren und zu einem gemeinsam definierten Zeitpunkt eine Übergabe besprechen. Das Wissen des JMD über die Kompetenzen der von ihnen betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen könnte so im Rahmen einer Integrations-/Förderplanung an das Jobcenter weitergegeben werden. Das Jobcenter könnte somit wiederum diese Ergebnisse nutzen und darauf aufbauend die weitere Integrationsplanung vornehmen. Ein solches Treffen könnte beispielsweise im 7. oder 8. Modul des Jugendintegrationskurses erfolgen. Elemente einer solchen Förderung, die auf dem Wissen des JMD über den jungen Erwachsenen beruht, können beispielsweise die oben genannte berufliche Orientierung sowie berufsbezogene Sprachkurse beinhalten. Basis für einen solchen rechtzeitigen, gemeinsamen fachlichen Austausch kann eine Kooperationsvereinbarung zwischen JMD- und SGB-II-Trägern sein, die den jungen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt.

¹⁵ Vgl. <http://doku.iab.de/stellungnahme/2016/sn0216.pdf>

3.5 Arbeite mit anderen zusammen in Netzwerken

Zur Feststellung von Bedarfen auf der einen Seite und Planung und Abstimmung von Maßnahmen und Aktivitäten auf der anderen Seite ist es notwendig, alle Akteure, die mit der Zielgruppe zu tun haben, einzubinden. Um eine hohe Akzeptanz der Kooperation zu erreichen, muss berücksichtigt werden, dass die Vereinbarungen nicht nur zu einer Verbesserung der Lebenslage der Geflüchteten sondern auch zu einer Arbeitserleichterung bei den Akteuren führen muss. Gleichzeitig werden damit Doppelstrukturen vermieden, Konkurrenzen untereinander abgebaut und Versorgungslücken identifiziert und geschlossen.

Insbesondere Akteure der Zivilgesellschaft und hier sogar Einzelpersonen müssen zusätzlich – unter Umständen über Runde Tische – in die Entwicklung von Handlungsstrategien einbezogen werden. Im Handlungsfeld Integration in den Arbeitsmarkt sind Arbeitgeber sowohl für die Bereitstellung von Praktikumsstellen über Kompetenzfeststellung bis hin zu Ausbildung oder Beschäftigung entscheidende Partner. Aus unterschiedlichen Bereichen sind daher Akteure zu einzelnen Themenfeldern zu berücksichtigen:

- Für den Aufenthalt sind folgende Ämter und Beratungsinstitutionen zu nennen: Ausländerbehörden, Flüchtlingsberatungsstellen, Sozialämter, Gesundheitsämter und Jugendämter.
- Der Beratung und Sozialen Arbeit lassen sich diese Institutionen zuordnen: Jugendmigrationsdienste, Migrationsberatung und Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege, Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendämter, Vormünder, Psychosoziale Dienste, psychosoziale Beratungsstellen für LSBTI* und deren Angehörige in NRW, teilweise Migrantenselbstorganisationen und für alle Rechtsfragen Einrichtungen der sozialen Beratung für Flüchtlinge.
- Für die formale Bildung müssen folgende Akteure berücksichtigt werden: Schulberatung für neu zugewanderte und geflüchtete Jugendliche, weiterführende Schulen, Berufskollegs, Weiterbildungskollegs, Volkshochschulen, gemeinwohlorientierte Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft, Sprachkurssträger und Bildungskoordinatoren.

- In der außerschulischen Bildung spielen unter anderem Jugendverbände und Jugendzentren eine Rolle.
- Für den Kontext der Arbeit sind neben Unternehmen der einheimischen und ethnischen Ökonomie auch die Jugendberufshilfe und andere Maßnahmeträger, Kammern, Integration Points und Jobcenter zu nennen.
- Zu den zivilgesellschaftlichen Akteuren zählen Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen, freie Träger, Ehrenamtsagenturen, Migrantenselbstorganisationen, Flüchtlingsinitiativen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Serviceclubs und Sportvereine.

Diese Liste ist nicht abschließend und muss den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Ein Praxisbeispiel aus Oberhausen

Einmal im Monat tagt der Arbeitskreis Geflüchtete in Kooperation mit der Flüchtlingsbeauftragten im KI. Im Arbeitskreis sind alle wichtigen Akteure vertreten (städtischer Bereich Soziales, Bildungskoordinatorinnen, Polizei, Ausländerbehörde, Fachstelle UMA / Jugendamt, Berufskolleg, Integration Point, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen, JMD, Frauenberatungsstelle, offizielle Integrationskurssträger, ehrenamtliche Sprachlehrerinnen, Vertreter des Netzwerkes Oberhausener Geflüchteteninitiativen, Flüchtlingsrat, Schulpsychologische Beratungsstelle, Fachstelle „Integration durch Sport“). Der Arbeitskreis bietet neben Raum für fachlichen Austausch, auch einen Dialog zwischen Verwaltung, Hauptamt und Ehrenamt auf Augenhöhe. Innerhalb des Netzwerkes besteht ein gemeinsames Problembewusstsein, was dazu geführt hat, dass sich außerhalb des Arbeitskreises Kleingruppen gebildet haben, die sich mit bestimmten Themen intensiver befassen. Seit 2007 ist zum Beispiel das Netzwerk Sport, das aus dem KI, dem Integrationsrat, dem Stadt-sportbund, Vereinen und Initiativen besteht, aktiv. Seit 2016 findet eine Initiierung von Sprach-, Sport- und Schwimmangeboten für Geflüchtete sowie die Ausbildung für Geflüchtete zu Übungsleitern mit Migrationsgeschichte, bzw. Gruppenhelfern statt.

Zur Wahrung des fachlichen Anspruchs, Partizipation konkret zu ermöglichen, ist es wichtig, Methoden zu entwickeln, die junge Menschen aktiv einbinden. Dieses kann über bewährte Akteure der Migrantenselbstorganisationen erfolgen, sofern sie sich darüber vertreten fühlen. Ein guter Ansprechpartner ist ebenfalls die recht neue Jugendorganisation von Geflüchteten namens „Jugendliche ohne Grenzen“. Darüber hinaus sind Jugendverbände und Jugendzentren Kooperationspartner, die Zugänge zu jungen Geflüchteten haben.

Im Rahmen einer Konferenz der o.g. Netzwerkpartnerinnen und -partner, die junge Geflüchtete mittelbar oder unmittelbar im Integrationsprozess unterstützen, werden nach Möglichkeit unter Beteiligung junger Geflüchteter einzelne Handlungsfelder definiert und verbindliche Absprachen für den Prozess getroffen. Die weitere Zusammenarbeit sollte über Teilnetze handlungsfeldbezogen aufgebaut werden. Damit Teilnetze funktionieren, ist es notwendig Stakeholder zu identifizieren und als Prozessverantwortliche einzubinden.

Über eine Jahreskonferenz können die jeweiligen Arbeitsergebnisse zusammengeführt und weitergehende Vereinbarungen getroffen werden. Folgende Faktoren sind in diesem Zusammenhang wichtig:

Prozessvereinbarungen

Bei der ersten Sitzung werden Vereinbarungen über die künftige Geschäftsführung, hier insbesondere Erstellung einer Tagesordnung und Einladung, Moderation und Ergebnissicherung getroffen.

Rollenklärung

Die Definition und detaillierte Beschreibung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Institutionen und Akteure in der Beratung und Begleitung der jungen Flüchtlinge muss von jedem Akteur selbst geleistet werden. Wichtig ist es hierbei, die Überschneidungen, Schnittstellen und Übergänge zu diskutieren.

Kooperationsvereinbarungen

Es müssen Kooperationsvereinbarungen auf Trägerebene bzw. Ebene der Institutionen geschlossen werden, um die Zusammenarbeit unabhängig von Einzelpersonen über die Führungsebene abzusichern. Hierzu gehören im

Rahmen eines Case-Management-Verfahrens ebenfalls Vereinbarungen über Datenerfassung und strukturierte Datenweitergabe.

Transparenz nach innen und außen

Die Teilnahme an einem Monitoring-Verfahren, um Veränderungen auch dokumentieren und belegen zu können, dient erstens der Vergewisserung der Wirksamkeit der Maßnahmen und gibt zweitens Datenmaterial für Argumentationen gegenüber Entscheidungsträgern. Die Gewährleistung der Transparenz zu den anderen Teilnetzwerken sowie dem Gesamtnetzwerk kann auch onlinestützt über Intranet, Cloud und Newsletter erfolgen. Um die Übergänge zu vereinfachen sollten konkrete Vereinbarungen über Datenerfassung und strukturierte Datenweitergabe getroffen werden. Ein Monitoringsystem zur internen Kontrolle der Wirksamkeit des Netzwerks auf der einen Seite und zur Herstellung von Transparenz für die Entscheidungsträger auf der anderen Seite muss eingerichtet werden.

Ein Praxisbeispiel aus dem Kreis Herford

Der JMD vor Ort bietet ein individuelles Case Management an, das die Bereiche Spracherwerb, berufliche und gesellschaftliche Integration umfasst. Dieses soll zeitnah nach der Ankunft im Kreisgebiet – vor, während und nach den Integrationskursen – stattfinden. Aufgrund der zu geringen Personalstärke ist das Angebot zurzeit jedoch nicht bedarfsdeckend möglich. Der Kreis Herford hat diesen Mangel erkannt. Im Rahmen des Bundesprojekts „Bildungskoordinatoren“ wurde vom KI in enger Kooperation mit der BA, dem Jobcenter, den Kammern, dem JMD und den Berufskollegs eine „Matchinggruppe 18–25“ eingerichtet. In einzelfallbezogenen Beratungen soll der weitere Weg der jungen Erwachsenen nach Beendigung der IFK besprochen werden. Diese Matchinggruppe kommt einmal im Quartal zusammen und bearbeitet neben den konkreten Einzelfällen aktuell relevante Schwerpunktthemen für die Zielgruppe, wie etwa kreisweite Sprachförderangebote oder aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (bspw. zur sog. 3+2-Regelung).

3.6 Beziehe Unternehmen und Arbeitgeber mit ein

Wer mit anderen zusammen in Netzwerken arbeitet, soll und muss auch Unternehmen und Arbeitgeber mit einbeziehen. Beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind sie die entscheidenden Akteure. Gleichzeitig ist die Kooperation mit ihnen für viele Beschäftigte in Kommunen und Non-Profit-Organisationen nicht unbedingt selbstverständlich. Daher wird die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit an dieser Stelle besonders hervorgehoben. Unternehmen und Betriebe für eine Kooperation zu gewinnen, ist maßgeblich für ein erfolgreiches Integrationsmanagement in der Kommune. Es gibt bereits gute Beispiele für die Einbeziehung von Unternehmen in die Beratungs- und Unterstützungsstruktur für junge Flüchtlinge. Diese müssen systematisiert und flächendeckend ausgebaut werden und auch die jungen Volljährigen einbeziehen.

Neben einer beratenden Unterstützung der Unternehmen zu Integrationsfragen kann durch eine Zusammenarbeit die Einstellungsbereitschaft bzw. Ausbildungsbereitschaft erhöht werden. Dies geschieht nicht zuletzt auch durch eine Sensibilisierung der Unternehmen für die Potenziale der Zielgruppe. Dies kann durch eine basis- und ressourcenorientierte Unterstützung potenzieller Arbeitgeber erreicht werden – eine Maßnahme könnte die Erstellung einer konkreten FAQ-Liste sein (bspw. „Was mache ich, wenn ich einen geflüchteten Menschen beschäftigen möchte?“). Auch groß angelegte und flächendeckende Infoveranstaltungen inkl. „Come Together“ für Unternehmer und Geflüchtete sind empfehlenswert.

Genauso kann die Gewinnung von Unternehmern mit Migrationsgeschichte für die Beschäftigungsvermittlung hilfreich sein. Diese kann durch eine Vernetzung der Unternehmen mit den Akteuren der Integrationspolitik erfolgen sowie durch Veranstaltungsformen wie Ausbildungsmessen.

Auch Patenprojekte, in denen Auszubildende jungen Flüchtlingen helfen, ihr Praktikum, ihre Einstiegsqualifizierung oder eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Integrationserfolg – solche Angebote sind nach Möglichkeit auf viele Menschen aus der Zielgruppe auszuweiten, weil alle Berufseinstiege diese Unterstützung erfordern können.

Eine frühzeitige Einbindung der Arbeitgeber-Services der Agenturen für Arbeit und Jobcenter trägt maßgeblich zum Erfolg bei. Gerade bei der Ansprache und Gewinnung aber auch bei der Beratung interessierter Arbeitgeber können sie eine tragende Rolle einnehmen.

Ein Praxisbeispiel aus Bielefeld

In dem Projekt Alpha OWL II, welches in Bielefeld durch die REGE mbH umgesetzt wird, werden Asylsuchende und Flüchtlinge bei der Integration in Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung beraten und unterstützt. Die Maßnahme richtet sich an Personen mit nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt ab 18 Jahren. Neben der Unterstützung der geflüchteten Menschen, finden Schulungen für Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie eine Beratung der Arbeitgeber statt, um die Einstellungsbereitschaft zu erhöhen und das Beschäftigungsverhältnis langfristig zu sichern. Im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit soll eine strukturelle Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleistet werden und eine Sensibilisierung der Akteure für die Potenziale und Chancen der Zielgruppe stattfinden.

3.7 Sorge für qualifizierte Beratung und Begleitung

Bundesgeförderte Migrationsberatungsstellen unterstützen zu Fragen einer Erstorientierung in Deutschland, wie z.B. Hilfe im Umgang mit Behörden und Institutionen, Deutsch lernen, Schule und Beruf, Wohnen, Leben im Sozialraum, Gesundheit, Ehe, Familie und Erziehung. Junge Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren können sich an den Jugendmigrationsdienst (JMD) wenden; für die über 27-Jährigen sind dagegen die Beratungsstellen für Erwachsene (MBE) zuständig.¹⁶ Diese Beratungsangebote müssen in Eigeninitiative wahrgenommen werden.

Insbesondere in kreisfreien Städten existieren häufig mehrere Institutionen, die Beratungsangebote für Flüchtlinge, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, bereithalten. Neben den Jugendmigrationsdiensten sind das vor allem die landesgeförderten Flüchtlingsberatungsstellen, KAUSA-Servicestellen oder Migrantenselbstorganisationen, in Einzelfällen auch die Migrationsberatung für Erwachsene. Hinzu kommen Anbieter, die sich auf bestimmte Personengruppen (z.B. geflüchtete Frauen) konzentrieren. Ziel der Zusammenarbeit sollte es hier sein, dass die einzelnen Beratungsinstitutionen ihre jeweiligen spezifischen fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Win-Win-Beziehung arbeitsteilig einbringen und so unnötige Konkurrenzen in einer Situation insgesamt nicht ausreichender Beratungsressourcen vermeiden.

Besondere Herausforderungen ergeben sich für Flächenkreise, in denen in den einzelnen Kommunen häufig weniger Angebote existieren. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte gewährleistet sein, dass Beratungsangebote (ggf. dezentral) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und das gesamte Spektrum der Zielgruppe bedienen können. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die geflüchteten Menschen häufig eine hohe Erwerbsorientierung und Arbeitsmotivation mitbringen (Brücker 2016, S. 6). Eine Demotivierung der geflüchteten Menschen, kann durch frühzeitige Vermittlung in Angebote und Maßnahmen vermieden werden.

Die qualifizierte Beratung von arbeits- oder ausbildungssuchenden jungen Geflüchteten ist Aufgabe der Agenturen für Arbeit (für Asylbewerber und Geduldete) und der Jobcenter (für anerkannte Asylberechtigte). In NRW stehen hierfür mit den Integration Points rechtskreisübergreifende Anlaufstellen mit hochspezialisierten Fachkräften zur Verfügung.

Die diversen Beratungsangebote sollten aufeinander abgestimmt sein. Des Weiteren tragen gemeinsame Standards dazu bei, dass die Beratungsleistungen in ihrer Qualität vergleichbar sind. Dazu gehört, dass die Fachkräfte ggf. durch Qualifizierungsangebote auf den Umgang mit heterogeneren Gruppen vorbereitet werden.

Ein Praxisbeispiel aus Neukirchen-Vluyn

In der Gemeinde Neukirchen-Vluyn am Niederrhein, zugehörig zum Kreis Wesel, hat die Gemeinde das Mandat der Flüchtlingsberatung und -betreuung an die Grafschafter Diakonie übergeben. Insgesamt fünf Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die ihre Büros in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt haben, sowie zwei Koordinatorinnen für Ehrenamtliche sind dafür eingestellt. So wird gewährleistet, dass die neu zugewiesenen Geflüchteten am Tag ihrer Ankunft von haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten der Diakonie am Sozialamt der Stadt abgeholt und im Anschluss daran in der Gemeinde orientiert werden. Dazu gehört unter anderem, dass sich die zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorstellen und bereits zu Zugängen zum Arbeitsmarkt, zu Sprachkursen sowie Kindergärten und Schulen beraten. Eigens dafür existiert auch ein Team von Ehrenamtlichen, das Willkommensteam, das in der Orientierung im neuen Umfeld geschult ist und im engen Austausch mit den Fachkräften steht. So sind die Geflüchteten so früh wie möglich im Kontakt mit fachlich geschulten Ansprechpartnerinnen und -partnern, die bedarfsgerecht und an den individuellen Kompetenzen und Fähigkeiten orientiert zu geeigneten Stellen vermitteln und im Austausch mit dem Integration Point Moers, der Bundesarbeitsagentur Moers, den Berufskollegs, Sprachinstituten etc. stehen. Auch bei auftretenden Problemen mit den Ämtern wie Ausländer-

¹⁶ Jugendliche mit erwachsenentypischen Problemen können neben dem JMD auch die Migrationsberatungsstelle für erwachsene Zuwanderer (MBE) nutzen.

behörde, Sozialamt oder Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Fachkräfte lösungsorientiert und auf direktem Wege die Geflüchteten auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit unterstützen. Daneben können Ehrenamtliche als Patinnen und Paten eingesetzt werden, die die Geflüchteten individuell begleiten. Auch die Akteure im Netzwerk und den Ämtern sowie Unternehmen nutzen die Ressourcen und das umfassende Wissen über die Werdegänge der Geflüchteten der lokalen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für eine funktionierende Betreuung. Der Vorteil liegt dabei in der ganzheitlichen und direkten Betreuung der Geflüchteten in allen Lebensfragen, damit mögliche Missverständnisse und Probleme zeitnah und unter Einbeziehung kultureller und persönlicher Besonderheiten sowie der Wünsche der Klientinnen und Klienten geklärt werden können.

Eine enge Vernetzung der beratenden Institution mit den weiteren Akteuren im Handlungsfeld „Flucht und Zuwanderung“ kommt in vielerlei Hinsicht den Ratsuchenden zu Gute. Gemeinsam mit anderen beratenden Institutionen können Standards für die Beratung entwickelt werden. Bei Fragen, die von den Beratungsfachkräften nicht geklärt werden können, lassen sich Fachdienste und Netzwerkpartner hinzuziehen. Ein Überblick über die möglichen Angebote und Maßnahmen sowie eine Vernetzung mit den aufnehmenden Institutionen (Schule, Ausbildungsbetriebe oder Einrichtungen der Jugendhilfe) sichert eine zielführende Vermittlung in geeignete Maßnahmen. Zudem kann der Dialog mit weiteren Akteuren genutzt werden, um Bedarfe (z.B. Sprachförderangebote, Kinderbetreuung etc.), die sich aus der Beratung ergeben, zu melden. Für den Zugang zu Bildungseinrichtungen aber vor allem bei dem Zugang zu Übergangsmassnahmen bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, die sowohl vom Alter als auch vom Aufenthaltsstatus abhängig sind (Köhler 2017, S. 48). Dabei existieren besonders für die Zielgruppe der über 18-Jährigen Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive Versorgungslücken. In einer Fallbearbeitung mit den Kooperationspartnern können Handlungsoptionen diskutiert und mögliche Angebotslücken geschlossen werden.

Häufig spielen bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen mehrere Übergänge eine Rolle. So kann der

Übergang von einem laufenden Asylverfahren zur Anerkennung als Asylberechtigter oder bei (ehemalig) unbegleiteten Minderjährigen die Beendigung der Jugendhilfe den Übergang in Ausbildung, Studium oder Arbeit überlagern. Wichtig ist daher ein gutes Beratungsangebot, welches vom jeweiligen Einzelfall ausgehend und den ganzen Prozess der beruflichen und gesellschaftlichen Integration begleitet.

Mit Hilfe des Case-Managements, wie es bereits in JMD und MBE praktiziert wird, können berufliche Perspektiven entwickelt und die psychosoziale Stabilität gestärkt werden. Dies geschieht u.a. durch eine gemeinsame Zielentwicklung in der Beratung, die Vereinbarung bestimmter Schritte und durch eine Evaluation am Ende des Prozesses. In einer ergebnisoffenen Perspektivberatung, die im Idealfall auch die Eltern oder auch die gesamte Familie einbezieht, muss ein „Integrationsplan“ entwickelt werden, der die Aspekte Spracherwerb, berufliche Perspektiven und gesellschaftliche Integration berücksichtigt. Im Sinne des Empowerment-Ansatzes sollte diese Begleitung an den Interessen, Zielen und Potentialen der jeweiligen Person ausgerichtet sein und die Aneignung von Lebensautonomie zum Ziel haben.

Eine Auswertung nach dem Erreichen der Ziele gehört in den Beratungsprozess und setzt voraus, dass die Begleitung langfristig angelegt ist und im Idealfall durch eine feste Bezugsperson gewährleistet wird. Um Abbrüche zu vermeiden, ist insbesondere bei der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums eine begleitende Unterstützung sinnvoll.

Agenturen für Arbeit und Jobcenter können mit Förderangeboten, wie bspw. Einstiegsqualifizierungen (EQ), ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder Assistierter Ausbildung (AsA) die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung unterstützen.

Trotz individuell verschiedener Ausgangslagen befinden sich die jungen volljährigen Flüchtlinge in einer vergleichbaren Lebenssituation, die sie als Gruppe betrifft. Neben dem Erlernen einer neuen Sprache müssen sie mögliche traumatische Erlebnisse verarbeiten und sich in einem neuen Land zurechtfinden. Gleichzeitig sind sie in einer Phase des Lebens, die für alle – auch ohne Migrationserfahrung – vom Übergang in Ausbildung, Studium oder Arbeit geprägt ist und Unsicherheiten mit sich bringt. Dabei sehen sie sich mit einem für sie unbekanntem

Bildungs- und Arbeitsmarktsystem konfrontiert. Aus ihren Herkunftsländern bringen sie häufig die Erfahrung mit, dass nur durch einen Studienabschluss ein ausreichendes Einkommen erzielt werden kann. Außerdem ist vielen Zugewanderten nicht bekannt, dass man für bestimmte Tätigkeiten in Deutschland eine Ausbildung braucht. Eine umfangreiche Beratung zum Bildungs- und Ausbildungssystem in Deutschland ist erforderlich, welche zudem auch die beruflichen Perspektiven aufzeigt, die durch eine Ausbildung möglich sind. Jedoch sollte die Beratung an den Potenzialen der jungen Erwachsenen orientiert sein, sodass auch akademische Förderungsperspektiven für Menschen mit höheren Bildungsaspirationen eine Berücksichtigung finden müssen.

Eine Beratung und Unterstützung bei den Bildungs- und Berufszielen (Bildung, Ausbildung, Studium und Arbeit) der jungen Erwachsenen steht im Mittelpunkt der Begleitung. Neben der Teilnahme an Integrationskursen und weiteren Sprachangeboten (ggf. Alphabetisierung) spielt der Erwerb von Bildungsabschlüssen eine wichtige Rolle. Da wo Möglichkeiten bestehen, Bildungsabschlüsse nachzuholen, sollten diese wahrgenommen werden. Auch die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen sowie Schulabschlüssen, die bereits im Herkunftsland erworben wurden, muss schnellstmöglich erfolgen, damit diese für die weitere Orientierung und Bewerbung genutzt werden können. Eine Anerkennungsberatung ist hier empfehlenswert, dabei ist z.B. das IQ-Netzwerk ein wichtiger Kooperationspartner.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Beratung ist die berufliche Orientierung. Dazu gehört die Erfassung der Fähigkeiten sowie Praxisphasen. Eine Vermittlung in entsprechende Angebote oder die Hilfe bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche sind erforderlich. Besonders für die Zielgruppe der geduldeten Flüchtlinge sind hier alle Möglichkeiten in Kooperation mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kooperationspartnern auszuschöpfen, da für sie mit Ausnahme der entsprechenden Angebote der Jugendhilfe in der Regel keine oder unzureichende Sprach-, Bildungs- oder Arbeitsmarktmaßnahmen existieren.¹⁷

Die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit bietet für alle Zielgruppen (Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte und Geduldete) Orientierungs- und Beratungsformate an, die auch vor Ort bei Trägern, Migrantenselbstorganisationen, etc. genutzt werden können

Eine umfassende Beratung kann nicht auf die berufliche Eingliederung und den Spracherwerb reduziert werden. Die persönliche Lage des Ratsuchenden muss berücksichtigt werden. Häufig existieren Probleme, die eine höhere Priorität haben und geklärt werden müssen, bevor eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt möglich ist.

Traumatische Erlebnisse sowie Angst vor Abschiebung oder Unsicherheiten beim Familiennachzug können den Ratsuchenden stark belasten, sodass eine psychosoziale Betreuung notwendig wird. Hinzu kommen Unterstützungsbedarfe bei rechtlichen bzw. aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen oder bei der Wohnungssuche und Behördengängen. Auch persönliche Anliegen (Schwangerschaft, Partnerschaft) sind Themen, die in der Beratungssituation eine Rolle spielen können.

Häufig wird in der Beratung auch der Wunsch nach Kontakt zu gleichaltrigen Menschen, die bereits länger in Deutschland leben, angesprochen. Diesem Wunsch nach einer aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Ratsuchenden sollte Raum in der Beratung eingeräumt werden.

Eine Qualifizierung der beratenden Fachkräfte sollte ihre Fähigkeiten stärken, mit den Ratsuchenden ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Dies setzt die Grundhaltung voraus, den Menschen nicht in seinen Defiziten zu beschreiben, sondern vielmehr die Potentiale zu sehen, um ressourcenorientiert zu beraten.

Eine Beratung im interkulturellen Kontext erfordert u.a. die Fähigkeit das eigene Handeln zu reflektieren, die Perspektive wechseln zu können sowie andere Sicht- und Lebensweisen auszuhalten ohne diese zunächst zu bewerten (Ambiguitätstoleranz). Hierzu gehört z.B. auch die kritische Reflexion des eigenen Wertesystems und wie es mit dem Beratungsprozess korrespondiert. Wichtig ist, dass Möglichkeiten geschaffen werden, in denen eine Reflexion der eigenen Beratungspraxis erfolgt (Supervision).

¹⁷ Vgl. https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publicationen/2017/August/Stiftung_Mercator_Studie_Verwaltungshandeln_Fluechtlingspolitik.pdf

Ein Praxisbeispiel aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis

Im Projekt „Anerkennungsbegleiter“, einem vom KI betreuten Teilprojekt des IQ-Netzwerkes, fungieren Geflüchtete als Berater und Begleiter bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen Neuzugewanderter. Seit 2009 findet auch die größte nichtkommerzielle Ausbildungsmesse Deutschlands im Ennepe-Ruhr-Kreis statt – jetzt werden Geflüchtete in den Fokus genommen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern einen ersten Eindruck vom Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Messe steht auch jungen Erwachsenen offen. Insgesamt bedarf es nicht nur eines Ausbaus der Möglichkeiten eine Beschäftigung zu finden bis eine Anerkennung vorliegt, vielmehr bedarf es eines weiteren Spektrums an Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Um die geflüchteten Menschen bei der Ausbildung oder nach Aufnahme einer Arbeit zu unterstützen, müssen flankierende Maßnahmen etabliert werden, um Abbrüche gering zu halten. Daher versucht das KI vor Ort mit dem Projekt „Ethnische Ökonomie“ u.a. Unternehmer mit Migrationsgeschichte zum Anbieten von Praktikumsplätzen für interessierte Zuwanderer auch ohne Deutschkenntnisse zu bewegen. Sofern eine Ausbildung begonnen wurde, muss der weitere Integrationsprozess durch Ausbildungsbegleiter, Joblotsen o.ä. begleitet werden. Auch eine Lernbegleitung ist ein hilfreiches Instrument. Politisch sollte eine Aufhebung – oder zumindest Herabsetzung – von Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen erfolgen. Des Weiteren könnten durch Digitalisierung Angebotsengpässe reduziert werden (bspw. durch Online-Angebote und/oder Apps).

3.8 Plane und realisiere zielführende Maßnahmen

Grundlegendes Ziel der Maßnahmen sollte es sein, ein Angebot zu erstellen, das für die gesamte Zielgruppe zugänglich ist. Hierbei sollten die unterschiedlichen Fähigkeiten, Ressourcen sowie die Situation der Menschen miteinbezogen werden und gleichzeitig auf die nachhaltige Integration der Zielgruppe in die Gesellschaft bzw. in einen Beruf fokussiert sein.

Um ein solches Angebot zu erstellen muss Voraussetzung aller Maßnahmen sein, dass sie unabhängig vom Rechtsstatus für Personen bis 27 Jahre angeboten werden. Weiterführend muss es Angebote mit und ohne formale Voraussetzungen geben, um der gesamten Zielgruppe Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen und gleichzeitig dem individuellen Bedarf gerecht zu werden. Um auch jungen Eltern eine Teilnahme an Sprachkursen und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, müssen neben den Regelangeboten niederschwellige Betreuungsangebote sichergestellt werden oder eine Kinderbetreuung während der Integrationsmaßnahmen angeboten werden. Zusätzlich muss bei jedem Einzelnen die Infrastruktur im Sozialraum berücksichtigt werden (wohnnortnahe Kitaplätze, Wege zur Arbeit etc.).

Um eine möglichst schnelle Integration in den Arbeitsmarkt sicherzustellen, können Kompetenzfeststellungen für Menschen mit beruflicher Erfahrung und Kenntnissen aber ohne Anerkennung der Ausbildung ein wichtiger Schritt sein; dies könnte die Zertifizierung von Praxisphasen oder gewisser Fähigkeiten und Fertigkeiten umfassen. Die Schaffung von Transparenz über bestehende Kenntnisse und Fähigkeiten eines jungen Erwachsenen für potentielle Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt kann durch eine Kompetenzfeststellung für diese Zielgruppe maßgeblich unterstützt werden und ggf. auch in eine Ausbildungsanerkennung münden. Es wäre ratsam, die informelle bzw. nicht-standardisierte Kompetenzfeststellung auszuweiten und zu etablieren. Agenturen für Arbeit und Jobcenter verfügen mit MYSKILLS seit Ende 2017 über ein wissenschaftlich fundiertes Testverfahren, das in mehreren Sprachen zur Verfügung steht. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte des Integration Points können bei Interesse darauf angesprochen werden.

Ein Fallbeispiel

Herr A., der in Damaskus bereits zwei Jahre Mechatronik studiert hatte, kam im November 2015 mit seiner Mutter und seinem jüngsten Bruder in einer kreisangehörigen Stadt an. Ab Dezember besuchte er einen Deutschkurs, vermittelt durch eine Beratungsstelle, den er mit dem A2-Niveau abschloss. Zeitgleich begann er in einem Bandprojekt als Musiker, in dem er sich künstlerisch mit seiner Flucht und dem Ankommen in Deutschland auseinandersetzte. Über diese Arbeit lernte er einen Ehrenamtlichen kennen, der ihn und seine Familie bei den rechtlichen und sozialen Fragen tatkräftig unterstützte. Zunächst strebte Herr A. an, neben der Musik Mechatronik zu studieren, jedoch schätzte der JMD, der Geflüchteten ins Studium verhilft, seine Chancen aufgrund seiner vorherigen schulischen Leistungen in Syrien gering ein und riet ihm wie der Integration Point zu einer Ausbildung. Anfang 2017 begann er nach seinem Umzug in die Kreisstadt mit einem Integrationskurs, den er vorzeitig mit einer vorgezogenen erfolgreichen B1-Prüfung abschloss. Im Anschluss daran besuchte er in der nächsten Großstadt einen B2-Kurs, da es in der Kreisstadt kein solches Angebot gibt. Diesen beendete er ebenfalls erfolgreich im Juli 2017. Auf Empfehlung des Jobcenters besuchte er im Juni zudem ein zweiwöchiges Bewerbungstraining, in dessen Verlauf er eine Bewerbung zum Elektroniker verfasste. Die angestrebte Stelle als Azubi konnte er im August 2017 beginnen.

a) Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration

Integration kann nur vor Ort gelingen. Das bedeutet, dass der jeweilige Sozialraum mit seinen Möglichkeiten und Chancen in den Blick zu nehmen ist. Dazu gehört die Kooperation mit vor Ort bestehenden Akteuren der Quartiersarbeit, wie z.B. den Integrationsagenturen, die sozialraumorientiert arbeiten. Dabei haben die letzten Jahre gezeigt, dass festinstallierte Begegnungsräume sowie Kooperationen mit ehrenamtlich Engagierten, Kultur- und Sportvereinen und das Miteinbeziehen der Aufnahmegesellschaft sich als fördernd für die Integration in die Gesellschaft erwiesen haben.

Eine wichtige Rolle spielt hier die sozialraumorientierte Arbeit der Kommunalen Integrationszentren. Einen guten Ansatzpunkt für eine erfolgreiche Vermengung von Geflüchteten mit der Aufnahmegesellschaft liefert das Förderprogramm KOMM-AN NRW. Durch die Förderung zur Stärkung des Ehrenamtes des Landes werden Ankommenstreffpunkte und Projekte initiiert, die Begegnungen und soziale Kontakt ermöglichen.

Durch außerschulische Lern- und Begegnungsräume für Personen der Zielgruppe kann die Vermittlung von Freizeitaktivitäten sowie zu zivilgesellschaftlichen Akteuren erfolgen (bspw. Sport- und Kulturvereine, Theater- und Musikgruppen, Jugendverbände und -zentren Jugendrat, Verbände der LSBTI*-Selbsthilfe, Politik etc.). Dies dient der Stärkung persönlicher Kernkompetenzen und der Orientierungsfähigkeit. Der Kontakt zu Gleichaltrigen kann so leichter hergestellt werden, sodass der Aufbau sozialer Netzwerke gefördert wird. Des Weiteren erfahren die Jugendlichen durch den Kontakt zu „Peers“ Grundlegendes zum gesellschaftlichen Zusammenleben in der Aufnahmegesellschaft (Regeln, Normen, Gesetze, Verhaltenscodex und -codes etc.).

Junge Geflüchtete profitieren von den vielen Ehrenamtlichen, die u.a. auch ihre eigenen Kontakte nutzen, um bspw. Arbeit zu vermitteln oder niedrigschwellige Sprachkurse anzubieten. So hat sich z.B. unter anderem die Zusammenarbeit mit Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern der Oberstufe bewährt. Diese haben sich in der Flüchtlingsarbeit als sehr aktiv und ideenreich erwiesen und konnten aufgrund des geringen Altersunterschiedes eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen.

Sport als integrationsfördernde Maßnahme schafft Teilhabechancen. Daher ist die Zusammenarbeit mit Sportvereinen von großer Bedeutung. Bei der Gewinnung neuer Mitglieder mit Fluchterfahrung müssen Vereine beraten und unterstützt werden. Um Kontakte zu Sportvereinen herzustellen, ist das Ausrichten von Infoveranstaltungen mit Themenschwerpunkten – wie bspw. „Was muss bei der Aufnahme von Geflüchteten beachtet werden?“ – eine geeignete Maßnahme. Auch im Bereich Sport sollte die Nachhaltigkeit der Maßnahmen gegeben sein. Beispielhaft kann die Ausbildung zum Übungsleiter C angeführt

werden, welche über KOMM-AN NRW förderbar ist (KreisSportBund Soest e.V. in „KOMM-AN NRW Dokumentation 2016 – 2017“, S. 32f.).

Die Aufnahmegesellschaft muss miteinbezogen, informiert und sensibilisiert werden. Geeignet sind Inforeveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, welche ihnen die „Angst vor dem Fremden“ nehmen und über die Situation von Geflüchteten informieren sollen. Des Weiteren können Freizeit- und Kulturveranstaltungen ausgerichtet werden, um den Kontakt zur Aufnahmegesellschaft im Allgemeinen und speziell zu Gleichaltrigen herzustellen. Dies könnte bspw. durch Stadtfeste, Theatergruppen, Tanzkurse etc. stattfinden, welche im Vorfeld jedoch ausreichend und in unterschiedlichen Sprachen beworben werden müssen. Um neben allen integrationsrelevanten Akteuren ebenfalls die Zielgruppe zu erreichen, stellt ein Newsletter, welcher über erste Anlaufstellen und Ansprechpartner sowie über Veranstaltungen informiert, eine Möglichkeit dar. Das Praxisbeispiel aus dem KI Oberhausen „Wege weisen – Brücken bauen“ zeigt, dass dies eine gut angenommene Maßnahme ist.

Die Landeszentrale für politische Bildung NRW hat mit „Demokratie für mich“ ein Angebot geschaffen, um mit den geflüchteten und migrierten Schülerinnen und Schülern in den Internationalen Klassen an Berufskollegs über die Demokratie in Deutschland ins Gespräch zu kommen. Die auf der Betzavta-Methode basierenden Demokratietrainings werden auf der Grundlage von eigens entwickelten Unterrichtsmaterialien durchgeführt. Die Materialien enthalten die fünf Module „Einführung“, „persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit“, „Gleichberechtigung“, „Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ sowie „Rechtsstaatlichkeit und Soziale Gerechtigkeit“. Dieses Material, das derzeit nur in Berufskollegs zum Einsatz kommt, ist so gestaltet, dass es perspektivisch auch im nichtschulischen Bereich Verwendung finden kann.

b) Maßnahmen zur beruflichen Integration

Die berufliche Integration der jungen Volljährigen im Asyl stellt eine besondere Herausforderung dar. Gründe hierfür sind insbesondere der unterschiedliche Rechtsstatus innerhalb der Zielgruppe, mit den daran gebundenen Einschränkungen bei den Zugängen zum Arbeitsmarkt und den Integrationskursen sowie fehlende Kenntnisse über Schule, Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Deutschland. Des Weiteren wird Integration durch fehlende Sprachkenntnisse der Zielgruppe und die nicht Weitergabe von Informationen zwischen Institutionen erschwert. Um eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sollten Maßnahmen in den Bereichen Case-Management, Sprache, Informationen über Schul-, Ausbildungs- und Arbeitssystem in Deutschland, Ausbau der Bildungsangebote sowie Kompetenzfeststellung angeboten werden. Auch kommen Angebote der Jugendsozialarbeit für die Zielgruppe in Frage.

Generell sollte bei allen Maßnahmen die individuelle sprachliche Förderung mit besonderer Priorität berücksichtigt werden – diese sollte ebenfalls auf die individuelle und auch berufliche Orientierung des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen abgestimmt sein. Deshalb ist eine gewisse Flexibilität der Angebote erforderlich. Zudem sollte es ebenfalls flankierende Angebote, wie bspw. die ausbildungsbegleitende Sprachangebote, geben.

Alle Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, welche sich nicht mehr im Schulsystem befinden, müssen frühzeitig über das deutsche Schul-, Ausbildungs- und Universitätssystem informiert werden; so können Missverständnisse vermieden werden und jeder kann eine realistische Einschätzung zu seiner persönlichen Zukunftsperspektive entwickeln – sei es Ausbildung, Arbeit oder Studium.

Auch der Ausbau der Möglichkeiten, Schulabschlüsse an Berufskollegs, Weiterbildungskollegs oder Volkshochschulen nachzuholen, muss erfolgen.

Des Weiteren muss das System Ausbildung neu gedacht werden um Möglichkeiten zu schaffen, im Ausland begonnenen Ausbildungen fortzusetzen.

Übergänge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Beendigung der Jugendhilfe müssen geschaffen werden, sodass eine „strukturierte Weitergabe“ erfolgen kann.¹⁸

Eine nachhaltige Wirkung können die Beratungs- und Förderangebote der Partner vor Ort nur entfalten, wenn sie zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Empfehlenswert ist eine frühzeitige institutionelle Abstimmung und enge Zusammenarbeit mit den Integration Points bzw. den Agenturen für Arbeit (für Asylbewerber und Geduldete) und Jobcentern (für anerkannte Asylberechtigte). Nur so kann gewährleistet werden, dass die jeweiligen Beiträge zusammenwirken und eine nachhaltige berufliche Integration gelingt.

3.9 Überprüfe und dokumentiere Erfolge

Vor dem Hintergrund der benannten Erfordernisse in den Strukturen und bei den Maßnahmen muss an die Nachhaltigkeit im Sinne der Qualitätssicherung gedacht werden. Hier ergeben sich mehrere Notwendigkeiten, die bereits in den vorherigen Beiträgen gestreift wurden, nun aber noch einmal explizit benannt werden.

Die Mitarbeitenden in allen Institutionen, die sich mit der Integration von jungen Menschen befassen, müssen für die besonderen Belange sensibilisiert und geschult werden, damit Beratungen und Maßnahmen auch zielgruppenspezifisch ausgerichtet werden. Weiterhin benötigen Fachkräfte Kenntnisse, um die Arbeit mit heterogenen Gruppen bewerkstelligen zu können. Stichworte sind hier interkulturelle und kultursensible Kompetenzen, Potentialansatz und Perspektivwechsel.

Von besonderer Bedeutung ist aber die Evaluation aller Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Integration der jungen Menschen. Die Angebote sollten wissenschaftlich begleitet und nachgesteuert werden, damit nicht Ressourcen in Maßnahmen verschwendet werden, die keine Erfolge zeitigen. Zudem könnte eine wissenschaftliche Begleitung dafür Sorge tragen, dass die Beratung und Betreuung bei den verschiedenen Akteuren und Institutionen in vergleichbarer Qualität umgesetzt wird.

¹⁸ Vgl. <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb1316.pdf>

4. Kommunale Beispiele

4.1 Verbund der Kommunalen Integrationszentren und LaKI

Um neu zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen Anschlussperspektiven zu ermöglichen, ist es wichtig, dass alle für die Integration in Arbeit relevanten Akteure zusammenarbeiten. Neben den Bildungseinrichtungen und den beteiligten Behörden sind das z.B. auch Kammern und Verbände, die Jugendmigrationsdienste oder Migrantenselbstorganisationen. Die Kommunalen Integrationszentren übernehmen dabei häufig die Funktion, die Kooperationsgremien zu installieren und den Austausch zu moderieren. Darüber hinaus ist Transparenz über die möglichen Anschlussperspektiven, die den geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Besuch einer Bildungseinrichtung zur Verfügung stehen, anzustreben. Dabei kann zunächst eine Bedarfsanalyse Klarheit darüber schaffen, welche Angebote die geflüchteten jungen Erwachsenen benötigen und ob ggf. durch das Bereitstellen zusätzlicher Angebote nachgesteuert werden muss. Im Anschluss an die Bedarfsanalyse sollten die Akteure gemeinsame Maßnahmen bzw. Veranstaltungsformate abstimmen und umsetzen. Ideal wäre eine weitere Begleitung der jungen Erwachsenen nach dem Übergang in die Anschlussmaßnahme. Auch ist über eine Unterstützung der aufnehmenden Unternehmen nachzudenken, denn insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben in Bezug auf die Beschäftigung von Flüchtlingen einen hohen Informationsbedarf.

Die Arbeit des KI-Verbunds zum Thema „Regionale Netzwerke zur Integration in Ausbildung und Arbeit im Kontext von Flucht und Zuwanderung“ wird durch die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren unterstützt und begleitet. Auf einem „Übergreifenden Arbeitskreis“ am 8. Juni 2017 wurden die Kommunalen Integrationszentren eingeladen, um eine gemeinsame Zusammenarbeit zu dem Thema abzustimmen. Die KI hatten die Möglichkeit, die verschiedenen Facetten des Themas aufzufächern. Dabei wurde vor allem die mögliche Rolle des KI in den kommunalen Kooperationsprozessen erörtert. Es wurde vereinbart, dass das Thema sowohl im „Arbeitskreis Integration als Querschnittsaufgabe“ als auch im „Arbeitskreis Übergang Schule-Beruf“ weiterentwickelt wird – dabei soll insbesondere die Schnittstelle zwischen beiden Arbeitskreisen eine wichtige Rolle spielen.

Im Arbeitskreis Übergang Schule-Beruf wurde 2017 im Rahmen einer „Entwicklungswerkstatt“ ein Handlungsleitfaden für die KI Praxis zum Thema „Anschlussperspektiven für neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16-25 nach dem Besuch von Bildungseinrichtungen“ entwickelt. Der Handlungsleitfaden steht allen KI zur Verfügung. Er führt Gelingensbedingungen für die Netzwerkarbeit auf, behandelt die Rolle der KI in dem kommunalen Kooperationsprozess und beschreibt unterschiedliche Beispiele guter Praxis.

4.2 KI Kreis Herford

Um für junge erwachsene Geflüchtete eine bedarfsgerechte Versorgung mit Bildungsangeboten, insbesondere im Bereich der beruflichen Qualifizierung, gewährleisten zu können, hat der Kreis Herford die sogenannte „Matchinggruppe 18-25“ etabliert. Im Zusammenhang mit dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt „Bildungskoordinatoren“ und auf Grundlage bereits bestehender enger Vernetzungs- und Kooperationsbeziehungen war die Gruppe zeitnah aufgebaut und handlungsfähig. Handelnde Akteure sind: Agentur für Arbeit, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, d Jugendmigrationsdienst, Kommunales Integrationszentrum, Schul- und Jugendamt des Kreises Herford sowie Vertreterinnen und Vertreter der kreiseigenen Berufskollegs.

Die Gruppe kommt in einem etwa vierteljährlichen Rhythmus zusammen. Einerseits bereitet sie aktuell relevante Schwerpunktthemen für die Zielgruppe auf und gibt bspw. einen Überblick über die kreisweiten Sprachförderangebote oder beantwortet aufenthaltsrechtliche Fragestellungen wie bspw. die sogenannte 3+2-Regelung. Andererseits bearbeitet sie Individualfälle in Anlehnung an die Systematik der Übergangskonferenz (Übergang Sek I – Berufskolleg). Mit einem detaillierten Profilingbogen und einer entsprechenden Datenschutzeinwilligung erhalten die volljährigen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihren Einzelfall innerhalb eines Sitzungstermins von den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern diskutieren und sich ein weiterführendes Angebot unterbreiten zu lassen. Dabei kann es sich etwa um die Einmündung in bestimmte Sprachförderangebote, in Maßnahmen der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters oder auch in mögliche weiterführende Angebote der Berufskollegs handeln.

Ziel der „Matchinggruppe 18-25“ ist es, (potentiell) unversorgte Schulabgängerinnen und Schulabgänger möglichst reibungslos und ohne gravierende Übergangslücken in Bildungsangebote zu vermitteln. Gleichzeitig sollen alle relevanten Partner im Kreis in einem gemeinsamen Diskussions- und Transparenzrahmen an kooperativen Entscheidungsfindungsprozessen beteiligt werden, damit die komplexen Problemlagen der Zielgruppe besser adressiert werden können.

Nach dem Auftragsstart im Frühjahr 2017 trifft sich die Matchinggruppe nun regelmäßig in einem festen Rahmen im Kreishaus. Sie arbeitet dabei kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihres Konzepts.

4.3 KI Ennepe-Ruhr Kreis

Im Ennepe-Ruhr Kreis (EN-Kreis) führten auf Initiative des KI und des Regionalen Bildungsbüros die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der Berufskollegs intensive Gespräche mit den geflüchteten Schülerinnen und Schülern, um die Bedarfe dieser Zielgruppe nach dem Abgang vom Berufskolleg zu ermitteln. Anschließend fand unter dem Stichwort „Matchingverfahren“ ein Treffen zwischen den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der Berufskollegs, welche vom EN-Kreis speziell für die Internationalen Förderklassen (IFK) geschaffen wurden, sowie den Mitarbeitenden des Jobcenters und des Jugendmigrationsdienstes statt. Bei diesem Austauschtreffen wurden gemeinsame Verabredungen getroffen, mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern einen passgenauen und nahtlosen Übergang nach dem Verlassen der IFK zu ermöglichen.

Schülerinnen und Schüler der IFK besuchen zudem seit 2016 regelmäßig die größte nichtkommerzielle Ausbildungsmesse Deutschlands im EN-Kreis, die federführend durch die Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur) und die Regionalagentur agentur mark organisiert wird. Auf Initiative des KI und der EN-Agentur hat die Messe 2016 erstmalig die Gruppe der Geflüchteten in den Fokus genommen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern einen ersten Eindruck vom Arbeitsmarkt zu vermitteln. Um die Kontaktaufnahme mit den Ausstellern für die Geflüchteten zu erleichtern, hat das KI für die Messe im Jahr 2017 Laiensprachmittler zur Verfügung gestellt.

Eine Beschleunigung der Arbeitsaufnahme erhofft sich das KI im EN-Kreis zudem durch das Projekt „Ethnische Ökonomie“. Ziel hierbei ist einerseits die Sichtbarmachung der Potentiale von Zugewanderten. Andererseits soll bei Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund um eine stärkere Ausbildungsbeteiligung und eine Beteiligung an den Berufsfelderkundungstagen im Rahmen von KAoA geworben werden. Bei dieser Gruppe von Unternehmerinnen und Unternehmern wäre ein Praktikum ggf. auch ohne Deutschkenntnisse möglich, sodass Geflüchtete hier leichter erste Erfahrungswerte sammeln könnten.

Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme ist auch die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Im Projekt „Anerkennungsbegleiter“, einem Teilprojekt des IQ-Netzwerks das vom KI im Kreis betreut wird, beraten und begleiten Geflüchtete andere Neuzugewanderte, wenn diese ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen anerkennen lassen möchten.

4.4 KI Kreis Recklinghausen

Im Kreis Recklinghausen wurden 2017 in unterschiedlichen Kommunen Veranstaltungen durchgeführt, die sich in erster Linie an die Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter der Berufskollegs richteten. Ziel war es, beide Berufsgruppen in ihrer Funktion als Begleiterinnen und Begleiter der Jugendlichen zu stärken. Zu den Veranstaltungen wurden alle Akteure eingeladen, die Angebote für die Zielgruppe der geflüchteten jungen Erwachsenen bereithalten. In Marl wurden beispielsweise das Jobcenter, der Integration Point, die Jugendberufshilfe, die Willkommenslotsen der IHK und HWK sowie Maßnahmenträger eingeladen. Bei dieser Informations- und Austauschveranstaltung hatten die Berufskollegs und alle weiteren Akteure die Möglichkeit, sich einen Überblick über die zur Verfügung stehenden Anschlussperspektiven zu verschaffen.

4.5 KI Gelsenkirchen

In Gelsenkirchen wurde ein Arbeitskreis installiert, der sich speziell mit den Anschlussmöglichkeiten für neu zugewanderte junge Erwachsene beschäftigt. Zunächst wurde ein Berufskolleg gewonnen, um Möglichkeiten des Übergangsmanagements modellhaft zu erproben. Dafür trafen sich die Vertreterinnen und Vertreter des Berufskollegs mit den Akteuren, die Anschlussmaßnahmen bereithalten. Es wurde eine Informationsveranstaltung vereinbart und durchgeführt, die sich an die geflüchteten jungen Erwachsenen des Berufskollegs richtete. Im Berufskolleg wurden die jungen Erwachsenen auf die Veranstaltung vorbereitet. Auf der Veranstaltung selbst hatten sie die Möglichkeit, sich über passgenaue Angebote zu informieren, wobei ihnen Sprachmittler zur Seite standen.

4.6 KI Oberhausen

Um die nicht mehr schulpflichtige Zielgruppe der Ü18-Jährigen zu erreichen, kooperiert das KI bspw. mit den lokalen Berufskollegs, dem Programm KAoA, dem JMD, dem Team Sozialarbeit, dem Integration Point, dem Jobcenter, der Ausländerbehörde und auch der Hochschul-Beratungsstelle. Zudem findet unter Teilnahme des KI quartalsweise ein Treffen der Berufskollegs statt und es gibt einen Arbeitskreis Schule-Beruf, der sich jedoch ausschließlich mit Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr befasst.

Insgesamt bedarf es einer Ausweitung der Angebote für die Zielgruppe der Ü18-Jährigen, um sie sinnvoll unterstützen und ihnen Perspektiven aufzeigen zu können. Die vorhandenen Strukturen und Prozesse müssen sich langfristig für die neue Zielgruppe öffnen, um den jungen erwachsenen Geflüchteten einen Zugang zu den Regelangeboten zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Parallelstrukturen vermieden.

4.7 KI Wuppertal

Das KI Wuppertal ist zentraler Ansprechpartner zum Thema Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache. Dieses umfasst die Koordinierung, Steuerung und bedarfsgerechte Planung der staatlichen Sprachförderung unter Beteiligung aller Akteure vor Ort. Weiterhin gehört dazu die Verpflichtung und Vermittlung der Zielgruppe in die staatliche Sprachförderung. Außerdem umfasst dies die Betreuung der Sprachkursteilnehmer/-innen während des Kursbesuchs. Die Betreuung der Kursteilnehmer/-innen erfolgt im Rahmen eines Fallmanagements. Dies wird, durch die sehr enge Zusammenarbeit mit allen Sprachkursträgern und mit dem Ziel, einen optimalen Lernerfolg zu ermöglichen, gewährleistet. Beispielsweise wird eine nicht entschuldigte Abwesenheit eines Teilnehmers direkt dem KI vom Sprachkursträger gemeldet. Daraus kann sich ergeben, dass der Kurs direkt wiederaufgenommen wird. Alternativ kann es zu einer Rückstellung kommen, weil ein Kursbesuch aus einem wichtigen Grund vorübergehend nicht möglich ist. Das KI bietet Unterstützung bei der Behebung von strukturellen Hindernissen bzw. persönlichen Problemen. Sobald diese behoben wurden, erfolgt eine Vermittlung in einen passenden Sprachkurs.

Das KI Wuppertal steuert und koordiniert das Kooperationsnetzwerk „Jugendliche Geflüchtete und neu Zugewanderte in Ausbildung“ unter Beteiligung aller für die Zielgruppe relevanten Institutionen. Um den jungen Erwachsenen selbstbestimmt Integration zu ermöglichen, sind die Einbindung in die Zivilgesellschaft und vor allem auch der Kontakt zu Menschen im gleichen Alter wichtig. Neben der Vermittlung von formellem Wissen ist ein wichtiges Element die Vermittlung von Perspektiven nach der Schule / dem Integrationskurs in einem strukturierten Rahmen. Daher haben die Teilnehmer des Netzwerks unter Einbindung der Zielgruppe ein Konzept für einen Lern- und Begegnungsort in Wuppertal erarbeitet. Dieser soll die Zielgruppe einerseits direkt nach der Schule / dem Integrationskurs einbinden und gleichzeitig durch ein breites Angebot größtmögliche Flexibilität bieten. Jener Lern- und Begegnungsort wird im Laufe des Jahres in einem zentralen Wuppertaler Stadtteil eröffnet und durch bürgerschaftliches Engagement mitgetragen.

4.8 KI Bielefeld

Bielefeld initiierte 2015 den Arbeitsprozess „Bielefeld integriert – Umgang mit der Flüchtlingszuwanderung“ (Federführung Sozialdezernat), in dem relevante Akteure der Stadtgesellschaft gemeinsam an Strukturen für eine gelingende Integration arbeiten. Neben einer Lenkungsgruppe wurden themenspezifische Fachgruppen gebildet. Diesen steht jeweils ein Tandem aus Verwaltung und freien Trägern vor. Das KI Bielefeld ist sowohl Teil der Lenkungsgruppe als auch aller Fachgruppen. Aus den Fachgruppen werden verschiedene Angebote initiiert und umgesetzt, die u.a. geschlechtsspezifische Zugänge zu Arbeit und Ausbildung fokussieren.

Prozessbegleitend erarbeitete das KI in Zusammenarbeit mit dem Interkulturellen Elternverein e.V. im Rahmen der KOMM-AN-Förderung den Wegweiser „Wo finde ich...? Informationen & Beratung für Geflüchtete“. Er bietet Haupt- und Ehrenamtlichen eine kompakte Übersicht über z.B. rechtliche Beratungsangebote, Deutschkurse, Unterstützung beim Arbeitsmarkteinstieg. Im gleichen Kontext wurde eine modulare Fortbildungsreihe (insges. 20 Veranstaltungen zu verschiedenen Themenfeldern) für Fachkräfte in der Arbeit mit Geflüchteten und Neuzugewanderten in unterschiedlichen Handlungsfeldern angeboten.

Die nichtkommerzielle Interkulturelle Berufs- und Informationsbörse in Bielefeld, die speziell auf neu zugewanderte junge Menschen ausgerichtet ist, findet 2018 bereits zum 16. Mal statt. Jährlich werden über das Format um die 1.000 neu zugewanderte Bielefelderinnen und Bielefelder erreicht, die bspw. über die Integrationskursträger, Internationale Klassen an Berufskollegs, die Schulsozialarbeit, Vereine, das Jobcenter etc. angesprochen und eingeladen werden. Das Angebot ist in dieser Form und Kontinuität einmalig in Deutschland. Es werden zum einen die Potenziale der Neu-Bürgerinnen und Bürger so frühzeitig wie möglich in den Blick genommen, um Teilhabechancen und Perspektiven zu erweitern. Zum anderen wird auf den Fachkräftemangel in vielen Bereichen reagiert und für Qualifizierungen/ Ausbildungen geworben. Stände der Kammern, der Arbeitsagentur, des Jobcenters und der Betriebe etc. bieten die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch. Parallel finden Foren zu Schwerpunktthemen statt, wie Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Berufliche Qualifizierung in Berufen mit Zukunftsperspektiven, Möglichkeiten/

Risiken von Zeit- und Leiharbeit etc.. Das Kommunale Integrationszentrum initiierte und koordiniert die Interkulturelle Berufs- und Informationsbörse. Es kooperiert dabei eng mit den lokalen Arbeitsmarktakteuren, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der städtischen Gleichstellungsstelle und der Volkshochschule. Die Börse ist zugleich bewährtes Austauschforum für die Ausstellerinnen und Aussteller.

4.9 JMD allgemein

Die Jugendmigrationsdienste arbeiten im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsförderplanung mit jungen Geflüchteten einzelfallorientiert und begleiten die jungen Menschen mit Hilfe eines Case Management Verfahrens. Über die individuelle Unterstützung hinaus bietet der JMD jedoch auch Gruppenangebote bzw. Projekte für junge erwachsene Geflüchtete an. So werden im Rahmen des Programms 18 im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“ u.a. junge Erwachsene unter 27 unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zu schulischen und beruflichen Perspektiven beraten und auf ihrem Bildungsweg begleitet.

Speziell für Personen, die ihre im Heimatland begonnene akademische Ausbildung unterbrechen mussten, bietet der JMD die „Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)“ an. Ziel ist es, die Neuzugewanderten hinsichtlich der Wiederaufnahme eines Studiums zu beraten und ihnen den Weg an die Hochschule zu erleichtern.

4.10 JMD Düsseldorf

Auch der Jugendmigrationsdienst Düsseldorf arbeitet im Rahmen einer ganzheitlichen Integrationsförderplanung mit jungen Geflüchteten und leistet damit intensive und langfristige Einzelfallarbeit. Im Zuge der individuellen Beratung werden u.a. persönliche Ressourcen und Fähigkeiten herausgearbeitet, um berufliche Perspektive auszuloten.

Um die berufliche Integration der jungen Menschen zu stärken, arbeitet der JMD mit verschiedenen Partnern zusammen. So wird bspw. an einem Berufskolleg einmal wöchentlich eine Sprechstunde für die Schülerinnen und Schüler der Internationalen Förderklassen (IK) angeboten und intensiv mit dem Kollegium der Schule zusammengearbeitet. Dies ermöglicht eine kompetente, individuelle Beratung der jungen Menschen und eine gezielte Unterstützung bei der Einmündung in berufliche Maßnahmen nach Beendigung der Förderung in den IKs.

Ein weiterer wichtiger Partner sind die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer Düsseldorf. Im Rahmen eines von der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Düsseldorf organisierten „Azubi-Speed-Datings“ können sich die jungen Erwachsenen über Ausbildungsberufe informieren und mit Betrieben in Kontakt kommen. Begleitet werden sie dabei durch den JMD.

Auf dem Weg in die Ausbildung werden junge erwachsene Geflüchtete in Düsseldorf zudem durch das Projekt „Jugend fördert Jugend“ unterstützt. Die Schülerinnen und Schüler der IK (verschiedener Schulformen, schwerpunktmäßig Berufskollegs) erhalten individuellen Nachhilfeunterricht durch Studierende, die als Paten fungieren. Finanziert wird das Projekt durch Düsseldorfer Rotary Clubs.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

© 2018 MKFFI 1011

Düsseldorf, August 2018

Ansprechpartner

Dr. Andreas Deimann
Tel: 0211 837-4519
E-Mail: andreas.deimann@mkffi.nrw.de

Rüdiger Schneider
Tel.: 0211 837-4294
E-Mail: ruediger.schneider@mkffi.nrw.de

In Zusammenarbeit mit der

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 37
Landesweite Koordinierungsstelle
Kommunale Integrationszentren (LaKI)
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Dr. Stefan Buchholt
Tel.: 02931 82-5228
stefan.buchholt@bra.nrw.de

Erik Freedman
Tel.: 02931 82-5229
erik.freedman@bra.nrw.de

Die Druckfassung kann bestellt werden:
- im Internet: www.chancen.nrw/publikationen
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt
0211 837-1001
Bitte die Veröffentlichungsnummer **1011** angeben.

Fotonachweis

www.ingimage.com

Gestaltung

media team Duisburg
www.dasmediateam.ruhr





Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
poststelle@mkffi.nrw.de
www.chancen.nrw

 @ChancenNRW
 facebook.com/ChancenNRW/
 Chancen_nrw
 Chancen NRW

